# Die völkerrechtliche Natur der Kriegsgefangeneninternierung

von

Dr. jur. F. v. NAPOLSKI

DRUCK VON H. ZIMMERMANN IN WALDSHUT

# Die völkerrechtliche Natur der Kriegsgefangeneninternierung

dargestellt an Hand der Rechtslage der internierten deutschen Kriegsgefangenen in der Schweiz

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde
der juristischen Fakultät der Universität
zu Marburg a. d. Lahn
vorgelegt von

FRIEDRICH VON NAPOLSKI
Referendar im Bezirk des Oberlandesgerichts CÖLN

1918

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

DRUCK VON H. ZIMMERMANN, WALDSHUT 1919

# Inhalts-Verzeichnis.

## I. Teil.

Anhaltspunkte aus dem bisherigen Völkerrecht und die Tragweite dieser Normen.

Erster Abschnitt: Der Begriff des internierten Kriegsgefangenen in den Haager und Genfer Abkommen und in der völkerrechtlichen Literatur.

I. Die Haager und Genfer Konventionen.
II. Die Literatur.

Zweiter Abschnitt: Die Anwendung der völkerrechtlichen Normen über Kriegsgefangene auf die Internierten.

I. Möglichkeit dieser Anwendung.
II. Die Anwendung selbst.

## II. Teil.

Die Rechtslage der internierten deutschen Kriegsgefangenen in der Schweiz.

Erster Abschnitt: Die Organisation der Kriegsgefangenen-Internierung in der Schweiz.

I. Das Verhältnis zwischen der Schweiz, dem Nehmerstaat und dem Heimatstaat der Internierten:
1. Die Internierungsverträge und der Grundcharakter der Internierung.
2. Rechte und Pflichten der beteiligten Staaten.
3. Beginn und Ende der Internierung.

II. Das Verhältnis zwischen der Schweiz und den Internierten:
1. Die militärische Organisation.
2. Organisation des Beschäftigungswesens.

Zweiter Abschnitt: Die Rechtslage der deutschen Internierten in der Schweiz auf einzelnen Rechtsgebieten.

A. Die Stellung der Internierten im Staats- und Verwaltungsrecht.
I. Internierte und Schweizer Staatsangehörigkeit.
II. Internierte und öffentliche Aemter.
III. Internierte und Steuerpflicht.
1. Der Standpunkt der Schweizer Behörden.
2. Eigene Stellungnahme.
IV. Internierte und Sozialversicherung:
1. Krankenversicherung.
2. Unfallversicherung.
a) Standpunkt der Schweizer Behörden.
b) Eigene Stellungnahme.

B. Die Stellung der Internierten im Straf- und Strafprozessrecht:
I. Allgemeine Orientierung.
II. Die einzelnen Fragen:
1. In der Schweiz begangene Straftaten der Internierten.

a) Vor der Internierung,
b) während der Internierung in der Schweiz begangene Delikte.
2. Im Auslande begangene Straftaten.
a) Vor der Internierung,
b) während der Internierung begangene Delikte.
C. Die Stellung der Internierten im Privatrecht.
I. Allgemeine Orientierung.
II. Einzelne Fragen.
1. Des Personenrechts und des allgemeinen Teils des Privatrechts.
2. Des Rechts der Schuldverhältnisse.
3. Des Sachenrechts.
4. Des Familienrechts.
5. Des Erbrechts.

## Dritter Teil.

Das völkerrechtliche Institut der Kriegsgefangenen-Internierung in seiner derzeitigen Ausgestaltung.

Erster Abschnitt: Die Rechtslage der deutschen Internierten in der Schweiz als völkerrechtliche Erscheinungsform der Kriegsgefangenen-Internierung überhaupt.
I. Form der Internierung.
II. Inhalt der Internierung.
1. Rechte und Verpflichtungen der vertragschliessenden Staaten.
a) Des Nehmerstaates.
b) Des Heimatstaates.
2. Rechte und Verpflichtungen der neutralen Staaten hinsichtlich der:
a) Unterbringung der Internierten,
b) Beschäftigung der Internierten,
c) privatrechtlichen und zivilprozessualen Stellung der Internierten.
d) Bestrafung der Internierten.

Zweiter Abschnitt: Die Anknüpfung der neuen Regelung des Instituts der Kriegsgefangenen-Internierung an die bestehenden Normen des Völkerrechts und ihre Einfügung in das künftige Völkerrecht.
I. Die Möglichkeit einer Anknüpfung.
1. Scheinbare Gegensätze.
2. Auflösung derselben.
II. Bemerkungen de lege ferenda.

# Literatur.

## 1. Allgemein benutzte Literatur des Völkerrechts und internationaler Rechtsgebiete:

v. Bar: Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 2. A. 1889. 2 Bd. (zitiert als v. Bar, Hdb.).

v. Bar: Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. Stuttgart 1892 (zitiert als v. Bar, Lehrb.).

v. Bar: Internationales Privat-, Straf- und Verwaltungsrecht, in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie. 7. A. 1914. III. Bd.

Bonfils: Lehrbuch des Völkerrechts, übersetzt von Grah. 3. A. 1904.

Heilborn: Völkerrecht. In Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie. VII. A. 1914. Bd. 5.

v. Liszt: Völkerrecht. 11. A. Berlin 1918.

v. Martens: Völkerrecht; das internationale Recht der zivilisierten Nationen, übersetzt von Bergbohm. Berlin 1883/86. 2. B.

Meili: Internationales Zivil- und Handelsrecht. Zürich 1902. (zitiert: Meili, Hdb.).

Meili: Das internat. Zivil-Prozessrecht. Zürich 1904/06. 3 Bde.

Meili: Lehrbuch des internationalen Strafrechts und Strafprozessrechts. Zürich 1910 (zitiert als Lehrb.).

Meili-Mamelock: Das internationale Privat- und Zivilprozessrecht auf Grund der Haager Konventionen. Zürich 1911.

Oppenheim: International law, a Treatise. New-York. 1906. II. vol. (War and Neutrality).

Westlacke: International law. Cambridge 1910. 2 vol.

Zitelmann: Das internationale Privatrecht. Bd. 1. 1897. Bd. $2_1$. 1898. Bd. $2_2$. 1905.

Zorn: Grundzüge des Völkerrechts. Leipzig 1903.

## 2. Kommentare zu behandelten Gesetzen:

Bader: Kommentar zum Gesetz betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. 4. A. Zürich 1908.

Egger u. a.: Kommentar zum schweizer. Zivilgesetzbuch. Zürich 1912. Bd. 1 von Egger. Bd. 6 von Reichel.

Jaeger: Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. III. A. Zürich 1910.

Giorgio und Nabholz: Die schweizer. obligatorische Unfallversicherung. Zürich 1918.

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. A. Berlin 1911.

Olshausen: Kommentar z. Strafgesetzbuch. 10. A. Berlin 1916.

Planck's Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 6. Bd. III. A. Berlin 1907.

Scherer: Die Haftpflicht des Unternehmers. Basel 1905.

Staudinger: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. VI. Bd. E. G. von Kuhlenbeck. München 1914.

Stein: Die Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich. II. A. Tübingen 1913. 1. Bd.

Stoos: Kommentar zur Schweizer. Militärstrafprozessordnung, Bern 1915.

## 3. Dissertationen und Monographien:

Grübler: Die Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in der Schweiz. Basel 1906.

Heilborn: Rechte und Pflichten der neutralen Staaten in Bezug auf die während eines Krieges auf ihr Gebiet übergetretenen Angehörigen einer Armee und das dorthin gebrachte Kriegsmaterial der kriegführenden Parteien. Berlin Diss. 1887.

Lesser: Ueber Kollisionsnormen für die durch Reichsgesetze oder Staatsverträge nicht geregelten Fälle. Diss. Breslau 1909.

Nitze: Die Eheschliessung der Internierten in der Schweiz. Sonderabdruck der deutschen Interniertenzeitung. Bern 1917.

Ott: Die Rechtsverfolgung in der Schweiz. Zürich u. Brugg 1915.

Probst: Die Kriegsgefangenschaft nach modernem Völkerrecht. Diss. Greifswald 1911.

## 4. Aufsätze:

Beneke: Die Errichtung letztwilliger Verfügungen seitens Internierter. D. Int.-Z. 1917. Heft 42/43. S. 14.

Joh. Fuchs: Die Rechtsstellung der internierten Kriegsgefangenen und § 44 R.-Mil.-Ges. D. Jur.-Z. 1917.

Laband: Die Kriegsgefangenen. D. Jur.-Z. XX. S. 3 ff.

Nöldecke: Die Behandlung der Kriegsgefangenen. D. Jur.-Z. XXIII. S. 393 ff.

O. Reichel: Internierung oder Hospitalisierung. D. Int.-Z. Heft 32 S. 2 (1917).

Stier-Somlo: Die Ausländer in der Sozialversicherung. Zeitschrift für Versicherungswissenschaft. Bd. XVI S. 297 ff.

P. Wolf: Die zivilrechtliche Stellung der Ausländer. Zeitschrift für schweizer. Recht N. F. XIII. S. 9 ff.

## Sonstige Hilfsmittel:

Amtliche Sammlung der schweizer. Bundesgesetze.

Befehle und Instruktionen des schweizer. Armeearztes über das Interniertenwesen.

Deutsche Internierten-Zeitung, Bern.

E. Favre, L'internement en Suisse des prisonniers de Guerre. 2 Bde. Genf 1917, 1918.

Entscheidungen des Reichsgerichts und des schweizer. Bundesgerichts in den amtlichen Sammlungen und Zeitschriften.

Reichsgesetzblatt.

Woltereck, Merkbuch für die deutschen Internierten in der Schweiz 1917.

---

## Verzeichnis besonderer Abkürzungen.

| | |
|---|---|
| A. S. N. F. | Amtliche Sammlung der schweizer. Bundesgesetze, neue Folge. |
| D. Int.-Z. | Deutsche Internierten-Zeitung. |
| D. Jur.-Z. | Deutsche Juristen-Zeitung. |
| E. B. G. | Bundesgerichts-Entscheidungen. |
| K. u. U. Ges. | Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (Schweiz). |
| L. Z. | Leipziger Zeitschrift für Recht. |
| Mil.-St.-PO. | Schweizer. Militärstrafprozess-Ordnung. |
| Mil.-St.-GB. | Schweizer. Militärstrafgesetzbuch. |
| N. u. A. Ges. | Gesetz betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (Schweizer. Ges.) |
| O. R. | Obligationenrecht (Schweizer Ges.). |
| Sch. u. K. Ges. | Gesetz betr. die Schuldbetreibung und den Konkurs. (Schweizer. Ges.). |
| Z. f. i. R. | Zeitschrift für internationales Recht (Böhm's resp. Niemeyer's Zeitschrift). |

# Einleitung.

In wachsendem Umfange haben in diesem Kriege neutrale Länder Kriegsgefangene der kämpfenden Staaten bei sich aufgenommen. Nachdem hauptsächlich die Schweiz mit verwundeten und kranken Gefangenen den Anfang gemacht hatte, wurden 1918 in Holland auch gesunde Kriegsgefangene, die über 18 Monate in Gefangenschaft verbracht hatten, interniert. Auch die Schweiz nahm bald neben Kranken und Verwundeten Gesunde bei sich auf, z. B. die Familienväter mit 3 oder mehr Kindern, die eine bestimmte Dauer der Gefangenschaft aufweisen konnten.

Dies Institut der Kriegsgefangeneninternierung ist in der Ausführung vollständig neu. Es knüpft allerdings an eine später noch zu besprechende Vorschrift des Haager Kriegsrechts an. Seine Ausgestaltung jedoch ist vollkommen durch die Praxis gefunden worden.

Diese Praxis bedeutet zweifellos eine Fortbildung des Völkerrechts während des Krieges. Schon allein deshalb wäre zu einer Zeit, in der Viele glauben, am offenen Grabe des Völkerrechts stehen zu können, eine Darstellung solchen neugebildeten Völkerrechts keine überflüssige Arbeit.

Aber das war für den Beginn dieser Arbeit nicht entscheidend. Dem Verfasser schien vielmehr eine Untersuchung des Instituts der Internierung namentlich deshalb von Wert, weil eine grosse Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass nach Kriegsende neue Verhandlungen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs und auch über das Los der Kriegsgefangenen in Gang kommen werden.[1] Alsdann wird eine Regelung des Interniertenwesens an das tatsächlich Geschehene anknüpfen und es wird gut sein, wenn dies tatsächlich Geschehene bereits in juristischer Abhandlung verwertet ist.

Gewiss können die grossen Optimisten einwenden, die Zeit nach dem Kriege werde keine Regelung des Kriegsrechts mehr brauchen, weil der zu gründende Völkerbund Kriege wie Kriegsrecht ausschliessen werde. Einen so weitgehenden Optimismus kann der Verfasser nicht teilen; er sieht daher in diesem Einwand kein Hindernis für seine Arbeit. Und schliesslich gesteht er, dass wenn der

[1] vergl. auch Noeldecke, Behandlung der Kriegsgefangenen D. Jur. Z. XXIII S. 393.

Fall doch einträte, ihm dies ein so unendliches Geschenk dünken würde, dass er dafür gerne ein Bändchen nutzloser völkerrechtlicher Makulatur in seinen Ofen schöbe.

Für das, was der Verfasser als Ziel seiner Arbeit nannte, eine Darstellung des Interniertenwesens zu geben, wie es die Praxis gestaltete, und mit dieser Darlegung dem künftigen Völkerrecht einen bescheidenen Baustein zu liefern, wäre es eigentlich erforderlich, das Interniertenwesen all der neutralen Länder zu untersuchen, die Kriegsgefangene bei sich aufgenommen haben. In der Tat war das ursprünglich des Verfassers Plan. Es ergab sich aber bald, dass eine Arbeit wie die vorliegende sich sehr tief in die Rechtsordnung und das Verwaltungssystem der neutralen Internierungsländer versenken müsse. Die Möglichkeit solcher Studien — die naturgemäss an Ort und Stelle erfolgen müssen — hatte der Verfasser nur für die Schweiz. Des weiteren ergab sich, dass im Interniertenwesen vielfache Beziehungen zu der Rechtsordnung des Heimatstaates des Internierten vorhanden sind. Diese Beziehungen für Internierte der uns feindlichen Länder aufzufinden, erwies sich zur Zeit ebenfalls als unmöglich. Es blieb also nur die Beschränkung auf die Rechtslage der internierten deutschen Kriegsgefangenen in der Schweiz übrig.

Auch in dieser Beschränkung, die übrigens den Vorteil hat, Einzelheiten berücksichtigen zu können, die in einer Darstellung grösseren Umfangs hätten verschwinden müssen, glaubte der Verfasser im Grunde genommen alles das Neue, was das Interniertenwesen dieses Krieges gebracht hat, soweit erfasst zu haben, dass gewisse Leitlinien für jene künftige völkerrechtliche Ordnung des Interniertenwesens sichtbar wurden, die eine Darstellung ohne diese Beschränkung nicht wesentlich anders zeigen dürfte.

Bei einer solchen Zielsetzung ergab sich der Gang der Erörterungen von selbst. Es galt erst danach zu forschen, was im geltenden Völkerrecht bereits über Kriegsgefangeneninternierung bestimmt ist, es hiess also zunächst sich ein Bild der Internierung zu machen, wie sie geltenden Bestimmungen des Völkerrechts vorgeschwebt haben mag.

Danach mussten in einem zweiten Teil diesem deductiv gewonnenen Bilde die tatsächlichen Verhältnisse der Schweiz gegenübergestellt werden.

Alsdann hatte endlich ein dritter Teil die Ergebnisse der beiden ersten Teile miteinander zu vergleichen und im Wege der Unterscheidung und Verbindung die Natur der modernen Kriegsgefangeneninternierung klar zu legen.

# Erster Teil.

## Anhaltspunkte im bisherigen Völkerrecht und die Tragweite dieser Normen.

### Erster Abschnitt.

### Der Begriff der internierten Kriegsgefangenen in den Haager und Genfer Abkommen und in der völkerrechtlichen Literatur.

I. Von den Haager Konventionen enthält die dem 4. Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 anliegende „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges" (zit.: „Ordnung"), nichts Grundsätzliches über das Institut der Kriegsgefangeneninternierung. Der einzige Anhaltspunkt, den man aus ihr entnehmen kann, ist in Art. 21 zu sehen:

> „Die Pflichten der Kriegführenden in Ansehung der Kranken und Verwundeten bestimmen sich nach dem Genfer Abkommen".

Es liesse sich vermuten, dass das 5. Abkommen „betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges" vom 18. Oktober 1907 eingehender über unsere Frage handelte. Trägt doch das zweite Kapitel dieses Abkommens die Überschrift:

> „Bei Neutralen untergebrachte Angehörige einer Kriegsmacht und in Pflege befindliche Verwundete".

Jedoch gibt auch es für unser Problem keinerlei Aufschluss. Es spricht wohl in seinen Art. 11 und 12 von einer Erscheinung des Landkriegs, die man gemeinhin mit „Internierung" bezeichnet. Diese Art der Internierung hat jedoch mit der Internierung von Kriegsgefangenen nicht das geringste zu tun und ist scharf von ihr zu trennen. Sie betrifft die Unterbringung von übergetretenen, kämpfenden Angehörigen einer kriegführenden Macht, die nicht in der Gewalt des Feindes und daher nie Kriegsgefangene waren. Wir haben es jedoch mit einer „Kriegsgefangeneninternierung" zu tun, einem Vorgang, der in diesem Kriege viel häufiger eintrat,

als die Internierung übergetretener Kriegführender und der daher das kurze Wort „Internierung“ so sehr für sich in Anspruch genommen hat, dass auch wir es im Folgenden meist als Abkürzung des schwerfälligen Ausdrucks „Kriegsgefangenen-Internierung“ benutzen können. Um so schärfer muss aber vor Verwechslung mit jener „Internierung“ gewarnt werden, die das 2. Kapitel des 5. Abkommens behandelt.

Übrigens kann auch der Art. 14 des genannten Kapitels, der von dem Durchzug von Verwundeten und Kranken durch ein neutrales Land redet, für unsere Fragen keine Anwendung finden.

Es findet sich somit im Haager Kriegsrecht keine unser Problem streifende Bestimmung mit Ausnahme des eben genannten Art. 21 der „Ordnung“, der uns auf die Genfer Konvention verweist.

Die 2. Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren vom 6. Juli 1906 enthält folgende Bestimmung, die uns angeht. Sie sagt in Art. 2:

> „Unbeschadet der nach Massgabe des vorstehenden Artikels zu leistenden Fürsorge sind Verwundete und Kranke eines Heeres, die in die Hände der anderen Kriegspartei gefallen sind, Kriegsgefangene; die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln über Kriegsgefangene finden auf sie Anwendung.
>
> Indessen steht es den Kriegsparteien frei, in Ansehung der verwundeten und kranken Gefangenen solche Ausnahmen oder Vorzugsbestimmungen unter sich zu vereinbaren, wie sie sie für zweckmässig erachten. Sie sollen insbesondere vereinbaren können: . . . .
>
> . . . . Verwundete und Kranke der Gegenpartei einem neutralen Staate zu übergeben, wenn dieser hiermit einverstanden ist und sich verpflichtet, sie bis zum Ende der Feindseligkeiten zu internieren.“

In diesem Artikel ist alles ausgesprochen, was das bisherige geschriebene Völkerrecht über Kriegsgefangeneninternierung bestimmt.

Freilich gibt auch er keine andere Andeutung, wie diese Internierung im einzelnen zu gestalten sei, als dass er die Kriegführenden auf eine Abrede verweist. Namentlich gibt auch er keine Begriffsbestimmung für die internierten Kriegsgefangenen. Aber er enthält doch wertvolle Anhaltspunkte:

Denn diese Bestimmung besagt einmal, dass die internierten Kranken und Verwundeten Kriegsgefangene bleiben. Das geht aus

der Fassung des Artikels ganz klar hervor, indem die im ersten Absatz enthaltene diesbezügliche generelle Bestimmung selbstverständlich auch die besonderen Fälle des Absatz 2 ergreift. Sie besagt weiter, dass eine Kriegsgefangeneninternierung durch Vereinbarung der Kriegsparteien entstehe und Einverständnis des neutralen Staates voraussetze. Sie besagt endlich, dass eine Kriegsgefangeneninternierung im neutralen Lande nur für Verwundete und Kranke in Frage komme.

II. Die bis zum Kriege reichende völkerrechtliche Literatur hat sich mit der Frage der Kriegsgefangeneninternierung durchweg nicht befasst.[1])

Die während des Krieges erschienenen völkerrechtlichen Werke ergeben nichts Grundsätzliches darüber. So sagt z. B. die neueste, 1918 erschienene Auflage des v. Liszt'schen völkerrechtlichen Lehrbuchs noch kein Wort über das im Krieg doch so wichtig gewordene Institut der Internierung.

Auch aus Gelegenheitsaufsätzen, die irgend einen besonderen Punkt des Interniertenwesens behandeln, ist kein grundsätzlicher Aufschluss darüber zu gewinnen, was man nach bestehendem Völkerrecht unter unserer Internierung zu verstehen habe.[2])

Trotzdem ist die bisherige völkerrechtliche Literatur in einem Punkte beachtlich. Da nämlich die Genfer Konvention, wie wir sahen, die Internierten Kriegsgefangene bleiben lässt, muss, sofern wir die moderne Kriegsgefangeneninternierung überhaupt mit der

---

1) Vielleicht hat Heilborn „Rechte und Pflichten der neutralen Staaten im Bezug auf die während eines Krieges auf ihr Gebiet übergetretenen Angehörigen einer Armee" etc. (Diss. 1887) an diesen Fall gedacht (S. 53), ist dann aber zu der falschen Schlussfolgerung gekommen, dass diese Leute aufhörten, Kriegsgefangene zu sein.
Favre „l'internement en Suisse" macht allerdings darauf aufmerksam, dass die Idee der Kriegsgefangeneninternierung im „Berner Tagblatt" schon 1913 diskutiert worden ist.

2) z. B. Fuchs: Die Rechtsstellung der internierten Kriegsgefangenen und § 44 R. Mil. G. D. Jur. Z. 1917 S. 864 ff.
Nitze: Die Eheschliessung der Internierten in der Schweiz. Sonderdruck der deutschen Interniertenzeitung. Bern 1917.
Beneke: Die Errichtung letztwilliger Verfügungen seitens Internierter. D. Int. Z. 1917. H. 42/43. S. 14.
Eine Ausnahme bildet der Aufsatz Otto Reichels: Internierung oder Hospitalisierung, in D. Int. Z. 1917 H. 32 S. 1 ff. Hierüber später.

Genfer Konvention in Verbindung bringen können, auch über den Begriff Kriegsgefangene Klarheit herrschen. Über diesen Begriff äussert sich nun die Literatur eingehender. Dabei findet sie einen Anknüpfungspunkt in den Artikeln 3 und 13 der „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs". Art. 3 derselben lautet:

> „Die bewaffnete Macht der Kriegsparteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme haben die einen wie die andern Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene".

Art. 13 der Ordnung sagt dasselbe für Personen, die dem Heere folgen, ohne ihm anzugehören, die aber doch in irgend einer ausweisbaren Beziehungen zu demselben (z. B. als Zeitungsberichterstatter oder Marketender) stehen.

Im Anschluss daran, ja auch schon vor Aufstellung dieser Bestimmung wurde sich die völkerrechtliche Literatur darüber einig, dass nur die Kombattantan oder solche Nichtkombattanten, die zu der bewaffneten Macht gehörten oder ihr folgten, zu Kriegsgefangenen gemacht werden können.[1])

Die Praxis des Weltkrieges ist nun bekanntlich darüber hinausgegangen und hat die wehrfähige Zivilbevölkerung, die dem feindlichen Staat angehörte und in der Gewalt eines Kriegführenden war, ebenfalls in Kriegsgefangenenlager verbracht und sie der gleichen Behandlung unterworfen wie Militärgefangene. Es fragt sich nun, ob solche „Zivilgefangene" auch als Kriegsgefangene in dem Sinne zu behandeln sind, dass sie für eine Internierung im neutralen Land im Sinne der Genfer Konvention in Betracht kämen. Diese Frage ist nicht identisch mit der prinzipiellen Frage, ob solche Zivilgefangene „Kriegsgefangene" im Sinn der „Ordnung" seien, eine Frage die v. Liszt mit Recht verneint.[2]) Aber trotzdem wird man doch sagen können, dass, wenn auch solche Leute nicht Kriegsgefangene im eigentlichen Sinne sind, sie doch kraft ihrer Behandlung als Kriegsgefangene soviel Kriegsgefangenenqualität haben, dass sie vom Genfer Abkommen erfasst werden können. Denn diese Be-

---

[1]) vergl. v. Liszt S. 300.
Ullmann S. 481.
v. Martens II S. 498.
Bonfils S. 599.
Westlacke, international law II S. 34.
Heilborn in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie V S. 563/64.
Probst, Die Kriegsgefangenen nach modernem Völkerrecht.

[2]) v. Liszt S. 301.

stimmung will — entsprechend dem hohen Zweck der ganzen Genfer Konvention — doch nicht nach Gesichtspunkten weltfremder Logik, sondern nach Gesichtspunkten grösster Menschlichkeit ausgelegt werden.

Mit Recht haben daher einige Schriftsteller, die sich gelegentlich zu fragen hatten, ob für einen bestimmten Fall Zivilgefangene auch als Kriegsgefangene zu betrachten seien, kein Bedenken gehabt, sie dann den Kriegsgefangenen zuzurechnen, wenn ein praktisches Bedürfnis dafür vorlag.[1])

Fassen wir nun das Gesagte zusammen, so wäre nach dem bisherigen Völkerrecht der Begriff der Kriegsgefangenen-Internierung dahin zu bestimmen, dass darunter zu begreifen sei:

Die auf Vereinbarung zwischen den kriegführenden Parteien und auf Bereitwilligkeit eines neutralen Landes beruhende Verbringung kranker und verwundeter Kriegsgefangener oder ihnen gleichstehender Zivilgefangener in den Gewahrsam und die Fürsorge des neutralen Landes bis zur Beendigung des Krieges.

## Zweiter Abschnitt.

## Die Anwendung der völkerrechtlichen Normen über Kriegsgefangene auf die Internierten.

I. Wenn die Internierten des Art. 2 der Genfer Konvention auch nach ihrer Verbringung ins neutrale Land Kriegsgefangene verblieben sind, müssen für sie auch während der Internierung die Vorschriften in Geltung bleiben, die die „Ordnung“ für Kriegsgefangene aufgestellt.

Dieser Satz versteht sich hinsichtlich der eigentlichen Kriegsgefangenen, d. h. der Angehörigen des fremden Heeres von selbst.

Fraglich kann nur sein, ob die „Ordnung“ auch für Zivilgefangene gilt. v. Liszt findet — entsprechend seiner Ansicht, diese Leute seien keine Kriegsgefangene —, dass die Bestim-

[1]) vergl. z. B. Stoss: in seinem Kommentar zur schweizerischen Militärstrafprozessordnung S. 11.
Stier-Somlo: Die Ausländer in der Sozialversicherung. Ztschr. f. Vers. Wissensch. XVI S. 290 ff.

mungen der „Ordnung“ auf sie „keine unmittelbare Anwendung“ finden könnten[1], gibt aber zu, dass man, da es an völkerrechtlichen Normen fehle, „die Analogie der Kriegsgefangenen insoweit heranziehen“ könne, „als die Gefangenen nicht schlechter behandelt werden dürften als jene.“[2] Das kommt schliesslich auf eine analoge Anwendung der „Ordnung“ hinaus. Diese muss man den Zivilgefangenen auf alle Fälle zugestehen. Man darf eben in der Anwendung von Vorschriften, die ein schweres menschliches Los zu erleichtern bestimmt sind, nicht zu formell vorgehen. Ich habe daher kein Bedenken, auch auf die Zivilgefangenen und damit auch auf die Zivilinternierten die Vorschriften der „Ordnung“ ebenso anzuwenden wie auf die eigentlichen Kriegsgefangenen. Aehnlich urteilt auch Laband in einem Aufsatz „Die Kriegsgefangenen“[3]. Er verneint allerdings für Zivilgefangene den Arbeitszwang, dem Kriegsgefangene unterliegen (Art. 6 der „Ordnung“). M. E. liegt jedoch für eine derartige Ausnahme keinerlei Grund vor.

II. Wenn wir uns nun fragen, was die Anwendung der Normen des Kriegsgefangenenrechts auf die Internierten bedeutet, so kann man als allgemeine Antwort von vornherein vielleicht sagen:

Das Kriegsgefangenenrecht des Haager Abkommens (und der Genfer Konvention) stellt zwei leitende Grundsätze auf.

Es verbürgt einmal die menschliche Behandlung der Gefangenen und erklärt in vielen Einzelpunkten, was dazu gehört.[4])

Es enthält weiter das in Verbindung mit diesem Grundsatze stehende Prinzip, dass Kriegsgefangene durch ihre Gefangenschaft nicht rechtlos werden, dass sie vielmehr lediglich einer Sicher-

---

[1]) S. 301 oben.

[2]) S. 285 unten.

[3]) DJurZ. XX S. 3 ff. Für diese Ansicht könnte man auch noch die Ausfüsrungen Oppenheims (international law) II S. 133 als Bestärkung anführen, obwohl dieser nicht eigentliche Zivilgefangene in unserem Sinn, sondern Gefangene aus besetztem Gebiet im Auge hat. Er sagt: But although the Hague Regulations do not contain anything regarding the treatement of private ennemy individuals . . . whom a belligerent thinks it necessary to make a prisoner of war, it is evident that they can claim all privileges of such a prisoner.

[4]) Art 4, 5, 6[1], 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18 der „Ordnung“.

heitshaft unterliegen, deren Ausgestaltung allerdings auf die Möglichkeit der Rechtsausübung einwirkt.[1])

1. Der erstgenannte Grundsatz nimmt in der „Ordnung" einen breiteren Raum ein, als der letztgenannte. Es ist ja auch verständlich, dass der Schutz der Kriegsfangenen in Feindesland den vertragschliessenden Parteien besonders am Herzen lag. Für die Verhältnisse der Internierung gelten all die Vorschriften, die dem Gefangenen eine menschliche Behandlung sichern sollen, in vollem Umfange. Indessen sind sie dort bis zu einem gewissen Grade praktisch überflüssig, da die Internierung ja keinen anderen Zweck hat als den besonders guter Behandlung. Immerhin ist die Feststellung nicht überflüssig, dass die Vorschriften der „Ordnung" über Auskunftsstellen, Portofreiheit und Befreiung der Liebesgaben vom Einfuhrzoll (Art. 14, 15, 16 der „Ordnung") auch während der Internierung Anwendung zu finden hätten.[2])

2. Für die Internierung wichtiger ist das zweite Prinzip, wonach Kriegsgefangene nur soweit in der Rechtsausübung eines gewöhnlichen Staatsbürgers beschränkt sind, als es das Erfordernis einer Sicherheitshaft mit sich bringt. Denn da nach dem Gesagten jede Erleichterung der Sicherheitshaft eine Erweiterung möglicher Rechtsausübung bedeuten muss und da die Internierung auf alle Fälle eine erleichterte Ueberwachung, ja wie wir sehen werden, meist den Wegfall jeder Haft bedeutet, und der Internierte vielfach einen freiheitsähnlichen Zustand geniesst, müssen während der Internierung Probleme auftauchen, die während der Gefangenschaft infolge der bestehenden Sicherheitshaft unter der Oberfläche des Geschehens liegen. Nach dem erwähnten Grundsatz müssen sie dahin gelöst werden, dass dem Internierten alle die Rechtsausübung zugestatten, dass er hinsichtlich all der Rechtsausübung zu schützen ist, für die das Mass der ihm gelassenen Freiheit ausreicht. In der Kriegsgefangenschaft z. B. wird die Rechtsordnung des Nehmerstaates sich um die Gefangenen in der Hauptsache nur kümmern

[1]) Dies ist aus Art. 4III 8I und 19, sowie aus dem ganzen leitenden Gedanken des Kriegsgefangenenrechts der „Ordnung" zu entnehmen, wenn das Prinzip auch nicht ausdrücklich aufgestellt ist. Vgl. übrigens auch
Ullmann S. 481.
Probst a. a. O. S. 20.

[2]) Das war, wie sich später ergeben wird, auch die Auffassung der Schweiz. Die Praxis führte allerdings Einschränkungen des Prinzips herbei.

wenn diese Delicte begehen und Strafe am Platze ist. Die Privatrechtsordnung hat kaum Berührung mit ihnen, die Civilgerichte sehen sie nie vor ihren Schranken. Anders sobald die Kriegsgefangenschaft zur Internierung ausgewachsen ist. Schon der Strafrechtspflege Internierten gegenüber erwächst ein weiterer Aufgabenkreis, da grössere Freiheit grössere Delictsmöglichkeit bedeutet. Völlig anders aber wird das Verhältnis der Internierten zur Privatrechtsordnung des neutralen Staates und zu seinen Gerichten. Denn infolge ihres relativ freien Lebens treten die Internierten in das Rechtsleben des neutalen Staates ein, schliessen Kaufverträge und Rechtsgeschäfte andrer Art und erfüllen sie und es muss die Möglichkeit bestehen, die so auftretenden Ansprüche und Forderungen gerichtlich durchzusetzen. Diese Eingliederung der Internierten in das Rechtsleben des neutralen Staates wird dadurch noch bedeutsamer, dass das Arbeitsverhältnis der Internierten, das in der Kriegsgefangenschaft naturgemäss ein sehr unfreies ist (obwohl auch dort Arbeit für eigene Rechnung möglich ist, Art. 6 der „Ordnung") im neutralen Lande dem freien Arbeitsverhältnis viel näher kommen kann.

Von dieser veränderten privatrechtlichen Stellung aus strahlen dann wieder Wirkungen auf das öffentliche Recht des neutralen Staates zurück und schaffen hier neuartige Beziehungen zu den Internierten. Es kann fraglich werden, ob letzterer steuerpflichtig ist, ob er der staatlichen Sozialversicherung untersteht u. a. m.

Damit wird aus der einfachen Feststellung, dass der Kriegsgeangene nicht rechtlos ist, beim Internierten ein Bündel von Fragen, deren Beantwortung prinzipiell im Sinne einer Bejahung all der Rechtsausübung, die sich mit der notwendigen Ueberwachung der Internierten verträgt, zu erfolgen hat, im einzelnen aber sehr verschieden ausfallen kann.

So lässt sich aus der kurzen Bestimmung des Art. 2 der Genfer Konv. immerhin soviel folgern, dass vor unseren Augen ein Bild des Instituts entstehen konnte, das eine Internierung auf Grund der Genfer Konvention ergeben müsste. Wir haben nun im Wege einer Detailuntersuchung festzustellen wie sich die Verhältnisse in der Schweiz gestaltet haben.

Es wird danach dann Sache eines dritten Abschnittes sein, die Ergebnisse dieser Detailuntersuchung zu sichten und namentlich zwei Fragen zu klären, einmal die, ob dieses Tatsachenmaterial, ob

also die Praxis der Kriegsgefangeneninternierung Verhältnisse geschaffen hat, die lediglich als ein Ausbau der Anknüpfungspunkte erscheinen, die wir im bisherigen Völkerrecht soeben kennen lernten, oder ob da absolut Neues geschaffen worden ist; und weiter wie die Praxis der Kriegsgefangeneninternierung die völkerrechtliche Natur desselben geklärt hat, welche neuen Gesichtspunkte in Erscheinung getreten sind.

Beides zusammen ergibt dann die synthetische Darstellung der völkerrechtlichen Natur der modernen Kriegsgefangeneninternierung, die wir anstreben.

# Zweiter Teil.

## Die Rechtslage der internierten deutschen Kriegsgefangenen in der Schweiz.

### Erster Abschnitt.

### Die Organisation der Kriegsgefangeneninternierung in der Schweiz.

#### . Verhältnis zwischen dem Nehmerstaat, der Schweiz und dem Heimatstaat der deutschen Internierten.

1.) Völkerrechtlich beruht die Internierung von internierten Kriegsgefangenen in der Schweiz auf einem Vertrage, der zwischen den Kriegführenden abgeschlossen worden ist und in dem die Schweiz Vermittlerin ist.[1])

Den Anfang machte ein Vertrag zwischen Frankreich und Deutschland, durch den im Februar 1916 kranke und verwundete militärische Kriegsgefangene zum Austausch kamen. Später folgte ein ähnlicher Vertrag Deutschlands mit England. Ende 1916 wurde zwischen Frankreich und Deutschland auch der Austausch von kranken Zivilgefangenen verabredet. Waren bis dahin nur Kranke und Verwundete in die Internierung einbezogen worden, so begann im Jahre 1917 auf einmal ein neuer Gesichtspunkt den Gefangenenaustausch zu erweitern. Eine besonders lange Gefangenschaftsdauer begann als ausreichender Internierungsgrund betrachtet zu werden.[2])

Zunächst freilich noch nicht in voller Reinheit, sondern im Verein mit zwei weiteren Gesichtspunkten, dem Alter des Gefangenen und seiner Kinderzahl. Es kam das Abkommen mit Frankreich zustande, wonach eine Anzahl Familienväter, die über 18 Monate gefangen waren, ein gewisses Alter erreicht und drei Kinder aufzuweisen hatten, ebenfalls ausgetauscht wurden. Später

[1]) Favre a. a. O. I. S. 1.

[2]) Dieser Gesichtspunkt war vom Armeearzt schon am 24. 9. 16 zur Diskussion gestellt worden. (Favre I. 14).

wurde dann lange Dauer der Internierung für sich allein Internierungsgrund, sollen doch neuerdings alle über 18 Monate gefangenen Offiziere in der Schweiz interniert werden.

England hat keine Zivilgefangenen nach der Schweiz geschickt. Für diese wie neuerdings überhaupt für englisch-deutsche Kriegsgefangene ist die Internierung in Holland bestimmt. Das mit England abgeschlossene Abkommen betr. Internierung in der Schweiz betrifft auch nur kranke und verwundete Gefangene.

Es befinden sich also von deutschen Kriegsgefangenen in der Schweiz:

Militärpersonen aus französischer Gefangenschaft, die krank, verwundet oder längere Monate in Gefangenschaft waren.

Zivilpersonen aus französischer Gefangenschaft, die krank oder längere Monate in Gefangenschaft waren.

Militärpersonen aus englischer Gefangenschaft, die krank oder verwundet waren.

2.) Die Schweiz hat gegenüber den kriegführenden vertragschliessenden Parteien die Aufsicht über die Internierten und deren Ueberwachung übernommen. Zur Erleichterung der Ueberwachung haben sich die vertragschliessenden Parteien und ihre Verbündeten verpflichtet, entweichende Internierte wieder an die Schweiz zurückzuliefern.

Die Unterbringung, Verpflegung und ärztliche Versorgung der Internierten ist ebenfalls Sache der Schweiz. Die Kosten dieser Versorgung trägt jedoch der Heimatstaat. So zahlt Deutschland für jeden Internierten ein tägliches Verpflegungsgeld von 5 Fr., für Offiziere 7 Fr.

Der Nehmerstaat hat sich jedes Einflusses auf die internierten Gefangenen begeben. Ursprünglich soll allerdings vorgesehen gewesen sein, nach einem gewissen vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz und nach Heilung der Krankheiten eine Rückkehr in die Gefangenschaft stattfinden zu lassen. Man kam davon ab. Immerhin besteht noch die Möglichkeit einer Rückversetzung eines Internierten in Gefangenschaft als äusserste Disziplinarstrafe.[1]) Es sind auch Fälle einer solchen Rückversetzung vorgekommen.

Der Heimatstaat hat grundsätzlich keinerlei Rechte gegenüber den in der Schweiz untergebrachten internierten Angehörigen seines Landes. Indessen ist es das Bestreben der vertragschliessenden

---

1) Bundesratsbeschluss A. S. N. F. XXXII. 434.

Länder gewesen, die Schweiz in ihrem schwierigen Werke zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat Deutschland eine besondere Abteilung bei der Gesandtschaft in Bern, die Abteilung G (für Gefangenenfragen) errichtet, der ein Vertreter des Kriegsministeriums vorsteht. Diese Abteilung befasst sich namentlich auch mit der geistigen Fürsorge für die Internierten. Es erscheint in Verbindung mit ihr auch eine Druckschrift, die „Deutsche Internierten Zeitung" in Bern.

Die Internierung beginnt mit der Uebergabe des Transportes an die Schweizer Behörden, die häufig nicht erst an der Grenze, sondern an besonderen Austauschstationen geschieht (z. B. Lyon). Die Auswahl der zur Internierung kommenden Leute erfolgt durch eine gemischte Aerztekommission von Schweizer und deutschen resp. französischen oder englischen Aerzten. Jeder Gefangene hat das Recht, einer solchen Kommission vorgestellt zu werden.

Die Internierung endigt durch Kriegsende oder durch Heimschaffung (Repatriierung). Die ursprünglichen Vereinbarungen der kriegführenden Mächte über das Internierungswesen sahen eine Rückkehr des Internierten in sein Vaterland nur für die Fälle vor, in denen auch Austausch aus der Gefangenschaft vereinbart war, d. h. in Fällen absoluter Dienstuntauglichkeit. Später sind dann erleichterte Bedingungen zur Heimschaffung kranker Internierter aufgestellt worden. Die Auswahl der zu „repatriierenden" steht einer Schweizer Aerzte-Kommission zu. Die Rückschaffung erfolgte bisher auch dann, wenn der Wille der Internierten einer solchen Rückkehr entgegen stand. Erst seit dem neuen grossen Abkommen mit Frankreich (vom Mai 1918) ist es meines Wissens wenigstens den Zivil-Internierten freigestellt, ob sie nach Deutschland zurückkehren oder in der Schweiz verbleiben wollen.

## II. Das Verhältnis zwischen der Schweiz und den Internierten.

Grundlegend hierfür ist die Tatsache, dass die Internierten in der Schweiz Kriegsgefangene bleiben. Ist man sich auch im Anfang der Verhandlungen über die vorgesehene Internierung darüber bisweilen nicht ganz klar gewesen[1]), so kann doch hinsichtlich des jetzigen Zustandes kein Zweifel mehr obwalten. Hierfür fallen entscheidend ins Gewicht folgende Punkte:

[1]) cfr. O. Reichel, in D. Int. Z. 1917 H. 32. S. 1 u. 2.

1) die Möglichkeit einer Rücklieferung straffälliger Internierter in Gefangenschaft.

2) Die Pflicht des Heimatstaates, entwichene Internierte in die Schweiz zurückzubringen.

3) Die Ausschaltung einer direkten Einwirkung des Heimatstaates der Internierten.

4) Die Tatsache, dass Heimschaffung nur möglich ist, wenn der Nehmerstaat ihr zustimmt, wobei die Zustimmung allerdings nicht von Fall zu Fall gegeben zu werden braucht, sondern für gewisse Krankheitsbilder generell erteilt werden kann.

Es ist also die Internierung eine fortgesetzte Gefangenschaft unter anderer Form, bei der der neutrale Staat als Universalsuccessor des Nehmerstaates erscheint.[1])

Weil die Internierten Kriegsgefangene bleiben, haben sie wenig eigene Rechte gegenüber dem neutralen Gastgeberstaat, die Schweiz ist m. a. W. souverän in der Gestaltung der Ordnung, in die sie ihre internierten Kriegsgefangenen hineinstellen will. Naturgemäss muss dabei die Behandlung derselben auf alle Fälle den Vorschriften des Kriegsgefangenenrechts entsprechen. Sie muss aber weiter erheblich milder sein und grössere Freiheiten gewähren, als es die Disziplin der Kriegsgefangenschaft tut — sonst wäre es zwecklos die Internierung vorzunehmen. Diese grössere Freiheit wird sich einmal in der militärischen Ordnung ausdrücken, sie wird aber auch darin zu erkennen sein müssen, dass die Beschäftigung der Internierten andere Formen angenommen hat, als zur Zeit der Kriegsgefangenschaft bestanden.

Das Schweizer politische Departement, das die Geschäfte eines Ministeriums des Aeussern versieht und dem daher die Fragen des Interniertenwesens zunächst vorlagen, hat die Durchführung derselben dem Armeearzt[2]) übertragen. Infolgedessen geht die ganze

---

[1]) Das ist heute ziemlich allgemein anerkannt, namentlich ist es der Standpunkt der deutschen und Schweizer Behörden. cfr. z. B.: „Einführung in die Organisation der Internierung". (Im Auftrage der deutschen Regierung herausgegeben vom Vertreter des deutschen Kriegsministeriums bei der Kaiserl. deutschen Gesandtschaft in Bern) S. 1. So u. a. auch H. Reichel, Rechtslage der Internierten, Neue Zürcher Ztg. 1917 Nr. 633; Fuchs, D. Jur.-Z. 1917 S. 864. A. A.: O. Reichel a. a. O.

[2]) Neuerdings ist an Stelle des Armeearztes (Oberst Hauser) ein anderer Sanitätsoberst getreten, da der Armeearzt durch das Interniertenwesen zu sehr belastet wurde.

Ausgestaltung des Interniertenwesens auf Befehle und Instruktionen des Armeearztes zurück. Lediglich über die Disziplinarstrafgewalt besteht ein Bundesratsbeschluss. Er lautet (A. S. N. F. XXXII S. 434:)

Art. 1.

„Als Internierte im Sinne dieses Beschlusses gelten:

a) Angehörige fremder Heere, welche als Kriegsgefangene in der Schweiz zur Hospitalisierung interniert sind;

b) Angehörige eines kriegführenden Staates, die als Zivilpersonen von einem andern kriegführenden Staate festgehalten und nachher in der Schweiz zur Hospitalisierung interniert worden sind.

Art. 2.

Sämtliche in Art. 1 bezeichneten Personen unterstehen der Militärgerichtsbarkeit und der in Art. 3 umschriebenen Disziplinargewalt.

Das Schweizer Mil.-Dept. bezeichnet die für die Internierten zuständigen Gerichte."

In Art. 3 folgen sodann die zulässigen Disziplinarstrafmittel, deren schärfstes die Rückversetzung in Gefangenschaft ist.

Dieser Beschluss ist namentlich dadurch interessant, dass er die Zivilgefangenen, die interniert werden, derselben Behandlung unterwirft wie die militärischen Kriegsgefangenen. Es macht also für die deutschen Internierten in der Schweiz keinen Unterschied, ob sie militärische Kriegsgefangene oder Zivilgefangene im feindlichen Lande waren.

Die für den Unterhalt erforderlichen Mittel schiesst die Schweiz vor, verbucht die Ausgaben als ordentliche und ausserordentliche Zahlungen und stellt durch Bankvermittlung den Heimatstaaten Rechnung. In die Kasse der ausserordentlichen Einnahmen fliessen auch Beiträge der Internierten, soweit diese Arbeitslohn beziehen.

Post- und Zollverhältnisse waren zunächst völlig im Einklang mit den Vorschriften der Haager Konvention geregelt. Da im Lauf der Zeit sich aber ein erschreckender Missbrauch dieser Freiheiten, namentlich der Portofreiheit herausstellte, schränkte die Schweiz dieselben ein, die Portofreiheit z. B. auf 10 Briefe monatlich. Dies darf kaum als Verstoss gegen die Haager Konvention angesehen werden, da diese unmöglich so ausgelegt werden kann, dass die Portofreiheit der Kriegsgefangenen zu einem Missbrauch der Post werden dürfte.

Unter den Befehlen und Instruktionen des Armeearztes können wir — was nach dem eben Gesagten nicht mehr verwunderlich sein wird — nun zwei Gruppen unterscheiden:

Die eine bezieht sich auf das rein Militärische und behandelt Unterbringung, Vorgesetztenverhältnis, Disziplin, Sold, Beschwerden und ähnliche Materien, die andere befasst sich hauptsächlich mit der Beschäftigung der Internierten und gibt eine eingehende Regelung ihres Arbeitsverhältnisses.

Es leuchtet ein, dass die zweite Gruppe unser grösseres Interresse beanspruchen wird. Knüpfen sich doch an das Erwerbsleben eines Rechtssubjekts die reichhaltigsten Rechtsverhältnisse privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur. Aber auch an der ersten Gruppe können wir nicht vorbeigehen, da wir nur dort ein Bild der allgemeinen Beschränkung erhalten, denen ein internierter Kriegsgefangener unterliegt, und die, wie wir sahen, die Möglichkeit einer Rechtsausübung beeinträchtigen können.

1.) Ueber die militärische Organisation handeln folgende Instruktionen und Weisungen:

„Organisation der Internierung von kriegsgefangenen Kranken, und Verwundeten in der Schweiz vom 25. I. 1916".

„Allgemeine Instruktion vom 31. Juli 1916".

„Instruktion für die Internierungsplatzkommandanten vom 8. Januar 1917".

„Ergänzende Instruktion über die militärische Organisation des Internierungsdienstes vom 8. 3. 1918. (Nr. 820 B)".[1])

Aus ihnen ergibt sich folgendes Bild:

Der deutsche internierte Kriegsgefangene ist einer nach oben sich verengenden streng militärischen Gliederung eingereiht, die der Organisation einer Truppe nachgebildet ist. Dabei entspricht, da die Internierten meist in kleinen Kurorten untergebracht sind, der Kompagnie der einzelne Internierungsort, der 80 bis 150 Internierte beherbergt und so der Zahl nach einem Kompagnieverband tatsächlich gleichkommt. In diesen Internierungsorten sind die Internierten in Hotels untergebracht, stets 2 bis 4 Mann auf einer Stube. Den Internierungsorten stehen Schweizer Offiziere als Platzkommandanten vor. Unter ihnen sehen wir den „Orts-Chef", einen internierten Unteroffizier, etwa die Dienste eines etatsmässigen Feldwebels versehen und den „Anstalts-Chef", d. h. den ältesten Unteroffizier jedes Hotels, in dem Internierte einquartiert sind, etwa die Aufgaben eines Korporalschaftsführers erfüllen.

---

[1]) Dem Verfasser lagen die deutschen Originaltexte vor. Der Leser findet französische Texte der meisten dieser Befehle bei Favre I und II in dem Dokumentenanhang.

Mehrere Platzkommandos fügen sich zusammen zur „Internierungsregion", der ein Schweizer Offizier im Range eines Bataillonsführers vorsteht. Vorgesetzter der Regionskommandanten ist der Armeearzt (resp. dessen Stellvertreter).

Diese einfache Gliederung erleidet da Verästelungen, wo die Voraussetzung dieses Systems, Internierungsort gleich Kompagnie, infolge besonderer geographischer oder anderer Gründe nicht gegeben ist. Ist ein Internierungsort zu klein, um ein selbständiges Platzkommando zu bilden, so fasst man mehrere derartige kleine Orte zu einem Platzkommando zusammen und setzt an die einzelnen kleinen Orte deutsche internierte Offiziere als dem Platzkommandanten unterstehende „Aufsichtsoffiziere". Man kann dabei, um im militärischen Bilde zu bleiben, an Zugführer denken.

Ist die Zahl der in einem Internierungsort untergebrachten Internierten zu gross für ein Platzkommando, so erhält der Ort gleich ein Regionskommando, wie z. B. Zürich, dem allerdings ausserdem noch einige ländliche Platzkommandos unterstehen.

Umfasst eine Region zu viele Platzkommandos, so wird die Region erst noch in „Rayonskommandos" zerlegt. Dann entspricht die Region dem Regiment, der Rayon dem Bataillon. Dies ist am Vierwaldstättersee geschehen.

Dieser militärischen Organisation untersteht in der Regel jeder internierte deutsche Kriegsgefangene. Nur ausnahmsweise tritt an Orten, an denen kein Platzkommando besteht und an die Internierte einzeln kommandiert werden, als Aufsichtsorgan an Stelle des Platzkommandos die gewöhnliche Polizeibehörde. Es ist auch denkbar, dass der Internierte aus dem Korporalschaftsverband der „Anstalt" ausscheidet und Privatwohner wird. Das Platzkommando bleibt aber dann seine vorgesetzte Behörde. Dem Platzkommando unterstehen auch stets die internierten Offiziere, die im übrigen einer besonderen Aufsicht durch den „dienstältesten internierten Offizier" einer Region unterstellt sind.

Da auch die nicht in Anstalten wohnenden und keinem Platzkommando unterstehenden Offiziere und Mannschaften den Befehlen des Armeearztes unterworfen bleiben, gelten gewisse wichtige Beschränkungen für alle internierten Kriegsgefangenen. Hier ist zu nennen: Der internierte Kriegsgefangene darf sich stets nur in einem bestimmten, genau begrenzten Bezirk frei bewegen. Ueberschreitung dieses Bezirkes ist nur mit besonderem Urlaub möglich. Der internierte Kriegsgefangene hat Zapfenstreich, Befehlsausgabe, Rapporte genau wie der aktive Soldat. Der Dienst, den ein Vor-

gesetzter ansetzt, geht allem übrigen Tun vor. Zuwiderhandlungen ziehen disziplinarische Bestrafung nach sich.

Trotz dieser gleichmässigen Behandlung sind die nicht in Anstalten wohnenden internierten Kriegsgefangenen erheblich freier als die in Anstalten wohnenden.

Einmal deswegen, weil sie für den Lebensunterhalt selbst sorgen, sei es, dass sie „Selbstzahler" sind, sei es, dass das Verpflegungsgeld, das sonst die Anstalten beziehen, ihnen ausbezahlt wird.

Dann deswegen, weil sie vielfach Zivil tragen dürfen, weniger Rapporte haben u. s. w.

Diese Einzelwohner stehen also in engerer Beziehung zum Rechtsleben der Schweiz als die Anstaltswohner. Sie unterscheiden sich vom freien ausländischen Aufenthalter in der Schweiz nur durch ihre Bewegungsbeschränkung und durch das Befehlsverhältnis, das das Platzkommando ihnen gegenüber hat. Ihre Zahl ist zwar eine im Verhältnis zu den Anstalts-Internierten geringe, da besondere Gründe für das Privatwohnen (Selbstzahlen der Verpflegung, Familienverhältnisse, berufliche Verhältnisse) vorliegen müssen. Sie ist aber dennoch nicht unerheblich; z. B. war die Zahl der privatwohnenden deutschen Internierten in der Schweiz auf den 31. Dez. 1917 mit etwa 1600 anzunehmen.[1])

2.) Ueber die Beschäftigung der Internierten handeln folgende Instruktionen und Befehle des Armeearztes:

„Organisation der Beschäftigung der Internierten vom 8. Juli 1916."

„Neuorganisation der Beschäftigung der Internierten (Nr. 777 B.) vom 15. März 1918."

„Organisation der Arbeit und Löhnungsreglement der Internierten der Arbeitsklasse III, beschäftigt in den Schweizer und deutschen Betrieben, bei Privaten und in der Industrie vom 1. Juli 1917."

„Befehl zur Abkommandierung von Internierten zu landwirtschaftlichen Arbeiten und zur Torfgewinnung (Nr. 653 B) vom 2. Juni 1917."

Als wichtigstes Ergebnis ist aus ihnen folgendes zu entnehmen.

Im Anschluss an die Haager Konvention („Ordnung" Art. 6) steht die Schweiz mit Recht auf dem Standpunkt, dass sie die Arbeit ihrer internierten Kriegsgefangenen regeln kann und dass weiter ein etwaiger Verdienst der internierten Kriegsgefangenen auf die Unterhaltskosten teilweise verrechnet werden darf. (Art. 7 der „Ordnung".)

[1]) Favre II S. 203, Fast alle der dort angeführten Internierten der Arbeitsklasse IV dürften nämlich privat gewohnt haben.

Trotzdem hat die Schweiz die Arbeitskraft der Internierten nicht für den Staat beschlagnahmt. Sie hat das Prinzip, diese Arbeitskraft in erster Linie wieder dem Internierungswesen als solchem zu Gute kommen zu lassen. Ausserdem hat sie (was ja schon Art. 6 der „Ordnung" vorsieht) in ausgiebigem Masse den Internierten gestattet, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen und Privatpersonen auszuführen und diese teilweise sogar für eigene Rechnung zu übernehmen. Die Beschäftigung der Internierten ergibt so ein sehr mannigfaltiges Bild. Aus verwaltungstechnischen Gründen hat der Armeearzt eine Gruppierung und Systematisierung der verschiedenen Beschäftigungsarten für notwendig gehalten und hat 4 Arbeitsklassen aufgestellt.

Die Arbeitsklasse I bilden arbeitsunfähige oder nur zu leichten Arbeiten innerhalb der Anstalt fähige Internierte.

Zur Arbeitsklasse II gehören alle in den Dienst der Internierung kommandierten Internierten (Aufsichtsoffiziere, Orts- und Anstaltschefs, Postordonnanzen, Schneider, Schuster, Köche u. ä).

In Arbeitsklasse III sind eingereiht: 1) Alle Internierten, die in besonderen Werkstattbetrieben, die die deutsche Regierung errichtete (sog. nationale Werkstätten) beschäftigt sind. 2) Internierte, die bei Privaten oder in der Industrie arbeiten, ohne dass sie unter Arbeitsklasse IV fallen. 3) Lehrlinge, Volontäre, Studenten.

Arbeitsklasse IV endlich umfasst „Alle diejenigen Internierten, welche imstande und in der Lage sind, unter Verzicht auf das staatliche Verpflegungsgeld durch Gewinnung einer für sie passenden Stelle den gänzlichen Unterhalt für sich und eventuell auch für die Familie zu erwerben". (Neuorganisation der Beschäftigung der Internierten, Nr. 777 B vom 15. III. 1918.)

Diese Internierten dürfen privat wohnen und Zivil tragen. Können sie nach Lage ihrer Arbeitsstätte nicht einem Platzkommando unterstellt werden, so treten sie unter gewöhnliche Polizeiaufsicht.

Die Entlöhnung der Internierten in den verschiedenen Arbeitsklassen geschieht nach folgenden Gesichtspunkten: Die Leistungen der Arbeitsklassen I und II werden als eigentlicher militärischer „Dienst" betrachtet und erzeugen daher keinerlei Lohnanspruch. Gratifikationen, wie sie die deutsche Regierung vielfach bezahlt, sind freiwillige Spenden.

Im Gegensatz dazu stehen Internierte der Arbeitsklasse IV hinsichtlich Lohnanspruch und Lohnzahlung genau so da wie freie Arbeiter. Es wird darauf gesehen, dass sie in ihren Stellungen genau dieselbe Bezahlung erhalten, wie ihre Schweizer Kollegen.

Die Arbeitsklasse III nimmt eine Mittelstellung zwischen diesen beiden Regelungen ein. Die ihr angehörenden Leute erhalten für ihre Arbeit Lohn, der den Löhnungsverhältnissen ihres Gewerbes entspricht. Jedoch wird dieser Lohn nach bestimmten, vom Armeearzt einzeln festgesetzten Grundzügen auf ihre Verpflegung verrechnet und nur ein geringer Bruchteil kommt zur Auszahlung an die Internierten.

Internierte der Arbeitsklasse III haben besonders in sogenannten nationalen Werkstätten, d. h. vom Heimatstaat gegründeten Schreiner-Schlosser-, Lederwerkstätten etc. Beschäftigung gefunden. Auch werden sie in weitgehendem Masse bei landwirtschaftlichen Arbeiten der Schweiz und zur Torfgewinnung verwandt.

Wichtig ist, dass weder die Internierten der Arbeitsklasse III noch diejenigen der Arbeitsklasse IV selbständig ein Arbeitsverhältnis eingehen und endigen können. Es findet vielmehr stets eine vom Armeearzt organisierte Arbeitsvermittlung statt. Immerhin dürfen die Internierten der Arbeitsklasse IV sich selbständig Stellen suchen. Vor dem Abschluss ist der Vertrag jedoch der sog. Arbeitskommission zu unterbreiten, die, vom Armeearzt für einen bestimmten Bezirk bestellt, zu prüfen hat, ob der beabsichtigte Arbeitsvertrag keine schädliche Konkurrenz Schweizer Arbeiter darstellt und ob der versprochene Lohn und die Arbeitsbedingungen angemessene sind. Billigt sie den beabsichtigten Vertrag und entlässt das Platzkommando den Internierten, so kann der endgültige Vertragsabschluss erfolgen.[1])

Anders die Internierten der Arbeitsklasse III. Hier findet in der Regel überhaupt kein Vertragsabschluss zwischen Internierten und Arbeitgeber statt. Der Arbeitgeber wendet sich vielmehr an das Platzkommando oder an einen vom Armeearzt besonders bestimmten Offizier, vereinbart mit diesem den Lohn und die Arbeitsbedingungen und schliesst mit ihm einen Vertrag. Der Internierte wird dann dieser Arbeit durch militärischen Befehl zugewiesen. Allerdings liegen bei Lehrlingsaufnahmen die Dinge praktisch oft ähnlich, wie bei Arbeitsklasse IV. Es wird dennoch grundsätzlich

---

[1]) Der Befehl „Neuorganisation der Beschäftigung der Internierten etc." bezeichnet vorher abgeschlossene Verträge als ungültig. Es erscheint indes sehr fraglich, ob das vom juristischen Standpunkt aus zutreffend ist, ob nicht vielmehr solche Verträge doch gültig sind und eine Verweigerung der Genehmigung durch die Arbeitskommission nicht nur eine Unmöglichkeit der Leistung bedeutet.

daran festgehalten, dass der Internierte der Arbeitsklasse III zur Arbeit kommandiert wird.

Ueberblicken wir nun das ganze Bild, das die Organisation des Interniertenwesens uns bietet, von juristischen Gesichtspunkten und vom Standpunkt dieser Arbeit aus, so finden wir:

Gewisse Kategorien der Internierten, namentlich die in Anstalten untergebrachten Internierten der Arbeitsklassen I und II, haben nur geringe Anknüpfungspunkte zum Rechtsleben. Gewiss gehen auch sie Verträge ein, können Ehen schliessen, straffällig werden, in die Lage kommen, Urkunden beglaubigt wissen zu wollen oder ein Testament zu errichten. Aber die Fülle der rechtlichen Beziehungen, die das Leben dann knüpft, wenn der Mensch selbst für seinen Lebensunterhalt sorgen muss, wenn er nach der Seite des Erwerbs und des Verkehrs eng im Wirtschaftsleben seiner Umwelt steht, fehlt bei ihnen. Man wird nie auf den Gedanken kommen, solche Internierte seien steuerpflichtig, nie sich fragen müssen, ob sie der staatlichen Sozialversicherung unterliegen. Es wird nie ein Vermieter ihnen gegenüber auf sein Pfandrecht pochen und grösserer Kredit, der sich nur dem Erwerbenden öffnet, wird ihnen, falls nicht besondere Wohlhabenheit erwiesen ist, verschlossen bleiben. Es werden Klagen aus Arbeits-, Miets-, Kreditverträgen fehlen oder höchst selten sein.

Anders die Internierten der Arbeitsklasse III und namentlich diejenigen der Arbeitsklasse IV. Alle Rechtsfragen, die dem Erwerbsleben entspringen, können hier lebendig werden, fast alle Rechte, die dem Ausländer in der Schweiz zustehen, können hier auch von den Internierten beansprucht werden und doch kann ihre Ausübung dann und wann zweifelhaft erscheinen, weil selbst in das Erwerbsleben des die meiste Freiheit geniessenden Internierten die fortbestehende Kriegsgefangenschaft noch einen Schatten wirft.

## Zweiter Abschnitt.

# Die Rechtslage der deutschen Internierten in der Schweiz auf einzelnen Rechtsgebieten.

## A. Die Stellung der Internierten in Staats- und Verwaltungsrecht.

### I. Internierte und schweizerische Staatsangehörigkeit.

Das Staatsrecht eines Landes wird für den Ausländer in der Hauptsache in dem Teil wichtig, der über den Erwerb der betreffenden Staatsangehörigkeit handelt.

Für die Schweiz gilt hier das Bundesgesetz betr. die Erwerbung des Schweizer Bürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. 6. 1893. Art. 2 desselben bestimmt:

> „Die Bewilligung (zur Einbürgerung) wird nur an solche Bewerber erteilt, die sich über einen der Einreichung ihres Gesuches unmittelbar vorangehenden, zweijährigen, ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz ausweisen."

Da es nun eine nicht unerhebliche Anzahl von Internierten gibt, die zwei Jahre in der Schweiz verbracht haben, kann die Frage erhoben werden, ob solche Internierte das Schweizer Bügerrecht erwerben können.

Sie ist zu verneinen. Es fehlt nämlich das Erfordernis des ordentlichen Wohnsitzes. Dabei kann es gleichgültig sein, ob hier der privatrechtliche oder ein öffentlich-rechtlicher Wohnsitzbegriff in Frage steht. Es genügt darauf hinzuweisen, dass internierte Kriegsgefangene, eben weil sie Kriegsgefangene sind, nur ein Zwangsdomizil haben. Es liegt nicht in ihrer Gewalt, ihren Wohnsitz da und dorthin zu verlegen, sie haben sich da aufzuhalten, wo die Schweizer Militärbehörde es bestimmt, und haben dann diesen Aufenthalt abzubrechen, wenn sie Befehl dazu erhalten. Das alles ist aber kein „ordentlicher Wohnsitz". Weiter aber kann bemerkt werden, dass es dem inneren Sinn des Staatsangehörigkeitsgesetzes widersprechen würde, wenn man internierte Kriegsgefangene in der Schweiz naturalisierte. Jedes Staatsangehörigkeitsgesetz

baut sich doch auf dem Gedanken auf, nur die Ausländer einzubürgern, die eine Zeitlang in enger Verbindung mit dem fremden Volkskörper gestanden haben. Deshalb verlangt auch die Schweiz „ordentlichen Wohnsitz". Diese enge Verbindung aber schafft, das ist ohne weiteres einleuchtend, das Zwangsdomizil der Internierten selbst bei den Privatwohnern nicht. Können doch auch diese jederzeit in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt werden.[1])

## II. Internierte und öffentliche Aemter.

Soweit nach Schweizer Gesetzen Ausländer ein öffentliches Amt bekleiden können, steht dasselbe grundsätzlich auch den Internierten offen. Jedoch kann Rücksicht auf die Neutralität und auf die besonderen Interessen der Schweiz im Kriege hier noch einschränkend wirken. Praktisch sind Ausländer von öffentlichen Aemtern meist ausgeschlossen.

Vereinzelte Fälle, in denen Internierte derartige Stellungen bekleiden, können immerhin vorkommen. Dem Verfasser ist ein Fall bekannt, in dem ein internierter deutscher Referendar Auditor am Obergericht in Zürich wurde.

## III. Internierte und Steuerpflicht.

Dass die lediglich in der Schweiz untergebrachten und dort verpflegten Internierten ebensowenig einer Besteuerung durch die Schweiz unterliegen würden, wie die Kriegsgefangenen eines kriegführenden Staates den Steuern dieses Landes, lag auf der Hand. Sobald aber Internierte, namentlich die Leute der Arbeitsklasse IV ihren und eventuell auch den Lebensunterhalt ihrer Angehörigen selbst zu verdienen begannen, musste sich die Frage erheben, ob auch diese Leute steuerfrei seien oder nicht. In Betracht kamen direkte Steuern, namentlich Einkommens- und Vermögenssteuern. Die Steuerverhältnisse liegen nun in der Schweiz ähnlich wie in Deutschland. Hauptträger der direkten Steuern sind die Kantone. Die Eidgenossenschaft erhebt nur direkte Kriegssteuern, namentlich eine Kriegsgewinnsteuer.

[1]) Uebrigens wäre die Frage der Einbürgerung von Internierten in der Schweiz schon dadurch erledigt gewesen, dass die Schweiz während des Krieges die Einbürgerung erschwert hat und einstweilen nur noch Leute naturalisiert, die vor dem 1. 8. 1914 bereits in der Schweiz gewohnt haben.

1. Im Anfang stellten sich nun sowohl Eidgenossenschaft wie die Kantone auf den Standpunkt, alle internierten Kriegsgefangenen seien steuerfrei. Ueber die Auffassung der Eidgenossenschaft unterrichtet die Beilage zu Heft 32 der deutschen Internierten Zeitung in Bern.[1]) Hier schreibt die deutsche Gesandtschaft (Mitteilungen Nr. 15, Ziffer 62):

In der Note 122 M. Int. IX. a. vom 14. 2. 1917 teilt das Schweizer Politische Departement folgendes mit:

> „Die internierten Kriegs- und Zivilgefangenen und deren nächste Verwandte (Frauen, Kinder, Eltern, Geschwister), welche an deren Aufenthaltsort sich niederlassen, sind vom schweizerischen Bundesrat von der Entrichtung der eidgenössischen Kriegssteuer befreit worden, mit Rücksicht darauf, dass die Internierten in der Schweiz lediglich ein Zwangsdomizil haben, nicht aber Niedergelassene oder Aufenthalter im Sinne der Bundesgesetzgebung sind."

Aehnlich hatten sich Anfangs auch die Kantone ausgesprochen. So hatte Zürich durch Regierungsratsbeschluss vom 29. I. 1917 die internierten Kriegsgefangenen und ihre nächsten Verwandten ebenfalls für steuerfrei erklärt.

In der Folgezeit änderten einige Kantone ihre Stellungnahme und erklärten diejenigen internierten Kriegsgefangenen, die selbständig erwerbstätig waren, für steuerpflichtig, unter ihnen auch Zürich mit einer Begründung, die des Interesses nicht entbehrt: (Beschluss des Reg.-Rats vom 23. I. 1918). Es heisst darin:

> „Der Regierungsrat sah sich daher zu einer Abänderung seines Beschlusses vom 29. I. 17 veranlasst, von der Auffassung ausgehend, dass sich die Steuerfreiheit nur auf die hospitalisierten Internierten beziehen kann, die sich in der Schweiz zur Erholung aufhalten, sowie deren Angehörige. Sobald die Internierten erwerbstätig sind, bildet ihre Steuerfreiheit eine Bevorzugung gegenüber der hiesigen steuerzahlenden Bevölkerung, die nicht gerechtfertigt ist."

Die Zürcher Finanzdirektion machte dem eidgenössischen Finanzdepartement von diesem Beschluss Mitteilung. In der Antwort führte dann das eidgenössische Finanzdepartement aus, es könne sich den in dem Kreisschreiben angegebenen Gründen nicht ganz entziehen, halte aber deswegen daran fest, dass Internierte von der eidge-

[1]) Diese Beilage enthält Mitteilungen der Kaiserl. deutschen Gesandtschaft, Abt. für Gefangenenfragen Bern an die deutschen Internierten.

nössischen Kriegssteuer befreit seien, weil dies aus politischen Gründen geboten sei und weil der Ertrag der eidgenössischen Kriegssteuer hauptsächlich für Mobilisationskosten bestimmt sei, deren Mittragen den Internierten nicht zugemutet werden könne.

Zur Zeit (Juli 1918) liegen die Dinge so, dass die Eidgenossenschaft alle Internierten, auch die erwerbstätigen steuerfrei lässt, dass aber ein Teil der Kantone die erwerbstätigen Internierten besteuert. Es sind Schritte seitens der deutschen Gesandtschaft getan worden, die auf eine einheitliche Regelung der Steuerfrage in allen beteiligten Kantonen zielen („Mitteilungen" in der deutschen Internierten Ztg., Heft 69/70 Nr. 39 Ziffer 147). Eine solche einheitliche Regelung kann, da die Kantone in Steuersachen souverän sind und die Eidgenossenschaft ihnen ein bestimmtes Verhalten nicht vorschreiben kann, nur durch Verhandlungen mit jedem einzelnen Kanton erfolgen. Ueber das Ergebnis dieser Vereinheitlichungsbestrebung ist noch nichts bekannt.

2. Betrachten wir nun die im geschichtlichen, eben aufgezeichneten Verlauf zu Tage getretenen Gesichtspunkte in Verbindung mit dem geltenden Recht und suchen wir daraus unseren Standpunkt abzuleiten, so ergibt sich folgendes:

Für die Besteuerung von Ausländern ist sowohl in den eidgenössischen Gesetzen als auch in den kantonalen in der Regel Wohnsitz der steuerpflichtigen Person Voraussetzung. Dieser Wohnsitzbegriff braucht als ein Begriff des öffentlichen Rechts nicht mit dem privatrechtlichen Wohnsitzbegriff übereinzustimmen,[1]) namentlich sind auch die Kantone kraft ihrer Souveränität auf dem Gebiete des Steuerwesens berechtigt, ihm eine andere Auslegung zu geben, als sie das Zivilrecht nahe legt.

Daher ist es durchaus denkbar, dass Internierte, die, wie bereits erwähnt und wie auch die eidgenössische Finanzdirektion ausführt (cfr. S. 23 dieser Arbeit) nur ein Zwangsdomizil haben und denen, wie später gezeigt werden wird, ein privatrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz abgeht, dennoch einen steuerrechtlichen Wohnsitz dann erlangen, wenn sie durch selbständige Erwerbsausübung und ent-

---

[1]) vergl. Egger, Kommentar zum ZGB I. (Zürich 1911) S. 23. 8. Für gewisse Steuerarten, namentlich für die Erbschaftssteuer hat die Praxis allerdings das Steuerdomizil dem zivilrechtlichen Domizil, das, wie später zu zeigen ist, ein Internierter nicht begründen kann, gleich gesetzt (cfr. EBG XXIV[1] 105 ff). Indes handelt es sich hier ja hauptsächlich um periodische Einkommens- und Vermögenssteuern.

sprechenden Einkommenbezug den Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Daseins an einen Ort in der Schweiz verlegen. Dies dann umsomehr, wenn sie auch ihre Familie bei sich haben.

Dieser Standpunkt wird dem Schweizer Betrachter dadurch noch stärker aufgedrängt, dass er nicht einsieht, warum der Ausländer, dem die Schweiz Broterwerb bietet, deswegen steuerfrei sein soll, weil er zufällig Internierter ist.

Spricht das für die Bejahung der Steuerpflicht der Internierten, so bleibt als Einwendung nur das Argument des eidgenössischen Finanzdepartements, das ausführt, man könne Internierte nicht zu einer Steuer heranziehen, durch die die eidgenössischen Mobilisationskosten gedeckt werden. Gewiss sträubt sich auch in unserem Gefühl etwas dagegen. Aber schützt die eidgenössische Mobilisation nicht auch den Internierten, wie jeden anderen Ausländer, der das Gastrecht der Schweiz geniesst? Und würde nicht gerade dieser Gesichtspunkt, wenn er zu Ende gedacht wird, für die Steuerpflicht der Internierten sprechen, der Gesichtspunkt nämlich, dass alle direkten Steuern zur Deckung der notwendigen Ausgaben des Staates dienen, der den internierten Kriegsgefangenen aufgenommen und ihn so dem Elend der Kriegsgefangenschaft entrissen hat?

Wir halten demnach dafür, dass einer Besteuerung der erwerbstätigen internierten Kriegsgefangenen — nur diese kommen ja für die Besteuerung ernstlich in Frage — nichts im Wege steht.

Dass unter Umständen noch politische Bedenken mitsprechen können — von denen das eidgenössische Finanzdepardement ja einmal spricht — ist eine Sache für sich. Ihretwegen wäre es vielleicht angebracht, wenn das spätere Völkerrecht die Besteuerung erwerbstätiger internierter Kriegsgefangener durch den neutralen Staat zum Rechtssatz machen würde.

## IV. Internierte und die Sozialversicherung.

Die Sozialversicherung der Schweiz ist niedergelegt in einem Kranken- und Unfallversicherunggesetz (Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. 6. 1912. (K.U.Ges.) (Gesetzsammlung A. S. N. F. XXVII S. 353.)

### 1. Krankenversicherung.

Für die Rechtsverhältnisse der Internierten kommt nur der zweite Teil dieses Gesetzes, der über die Unfallversicherung handelt in Frage. Denn jeder Internierte, auch der erwerbstätige, kann sich jederzeit in kostenlose Krankenbehandlung durch die dazu von

der Schweiz bestellten Aerzte begeben. Diese kostenlose Krankenbehandlung ist ein Bestandteil der Fürsorge für die internierten Kriegsgefangenen, die die Schweiz übernommen hat und die das deutsche Reich vergütet.

### 2. Unfallversicherung.

Was die Schweizer Unfallversicherung anlangt, so können ihr nur solche Internierte unterstehen, die in einem versicherungspflichtigen Betrieb, wie ihn Art. 60 des Schweizer K. U. Ges umschreibt, beschäftigt sind, d. h. im allgemeinen die Internierten, die in industriellen Unternehmungen der verschiedensten Art tätig sind.

Damit scheiden aber nach dem, was wir gelegentlich der Besprechung über die Organisation des Interniertenwesens gesagt haben alle die Internierten aus, die den Arbeitsklassen I und II eingereiht sind. Die Frage der Unfallversicherung von Internierten kann nur für Leute der Arbeitsklassen III und IV, die in versicherungspflichtigen Betrieben tätig sind, praktisch werden.

a.) In der „Abänderung zur Organisation der Beschäftigung der Internierten vom 15. März 1918" erklärt der Armeearzt, Internierte der Arbeitsklassen III und IV unterständen der „Haftpflichtgesetzgebung". Was damit gemeint ist, kann sehr zweifelhaft erscheinen. Die Schweiz hatte bis zum 1. April 1918 zwei Gesetze in Geltung, die man wohl als „Haftpflichtgesetzgebung" bezeichnen kann, nämlich das BG betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Brachmonat 1881 und das BG betr. die Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887.

Diese Gesetze wurden jedoch auf den 1. April 1918 durch Art. 128 K. U. Ges. aufgehoben und durch das viel weitergehende Unfallversicherungsgesetz ersetzt.

Wollte der Armeearzt nun die Internierten nur der alten Gesetzgebung unterstellt sehen? Der Name spricht dafür. Andrerseits wäre es aber ungereimt, am 15. März ausdrücklich die Unterstellung unter ein Gesetz festzulegen, das schon am 1. April ausser Kraft tritt.

Hat aber der Armeearzt mit „Haftpflichtgesetzgebung" auch das K. U. Ges. gemeint, so fragt es sich weiter, ob diese seine Bestimmung irgendwie verbindliche Kraft hat oder nicht.

Es liegt mehr als nahe, diese Aeusserung nur für eine Auslegung zu halten, die jede Behörde natürlich vornehmen kann, die aber nicht verbindlicher ist, als jede private Meinungsäusserung auch. In der Tat ist sie nichts weiter. Das zeigte ein praktischer Fall sehr bald. Schon am 4. April 1918 erlitt der deutsche Internierte

A., der zur Arbeitsklasse III rechnete und in einer Bürstenfabrik in Schwyz arbeitete, einen Unfall und verlor zwei Finger. Sein Arbeitsherr hatte bis 1. April für ihn bei einer privaten Versicherung Prämien gezahlt, für die mit dem 1. April die staatliche U.-Versicherung einzutreten hatte.

Auf die Unfallmeldung hin lehnte die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern jedoch die Uebernahme der Entschädigungspflicht mit der Begründung ab, dass Internierte der Arbeitsklasse III deshalb der Schweizer Unfallversicherung nicht unterständen, weil bei ihnen ein „Anstellungsverhältnis im Sinne des Art. 24 der Verordnung I vom 25. 3. 1916 zum B.-G. über die Kranken- und Unfallversicherung" nicht bestehe, und verwies den Internierten auf den ihm gesetzlich gegen diesen Entscheid zustehenden ordentlichen Klageweg. Damit war die Frage, ob Internierte der Unfallversicherung unterstehen oder nicht, trotz der mitgeteilten und auch nach diesem Entscheid aufrechterhaltenen Ansicht des Armeearztes brennend geworden und einstweilen negativ entschieden worden. Leider wurde in diesem Falle von einer Klage Abstand genommen, sodass ein präjudizierendes Urteil nicht zustande kam.

b.) Wenn wir nun selbst entscheiden wollen, ob Internierte der Arbeitsklassen III und IV der Unfallversicherung unterstehen oder nicht, so haben wir naturgemäss von den Bestimmungen des K.- u. U.-Gesetzes selbst auszugehen.

Auf die Frage, wer der Unfallversicherung untersteht, antwortet, wie bereits erwähnt, Art. 60 dieses Gesetzes. Er besagt, dass versichert sind „alle in der Schweiz beschäftigten Angestellten und Arbeiter", die in einem versicherungspflichtigen Betriebe stehen. Dabei gelten Beamte als Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten als Arbeiter. Da alle in der Schweiz beschäftigten Angestellten etc. versichert sind, betrifft die Versicherung auch Ausländer. Art. 90 des Gesetzes bestätigt das. Allerdings spricht er davon, dass nur in der Schweiz wohnende Ausländer prämienbezugsberechtigt seien. Darin liegt aber nicht die Folgerung eines Wohnsitzes im streng juristischen Sinne, denn sonst ergeben sich innere Widersprüche mit anderen Bestimmungen des K.- und U.-Gesetzes. (vergl. Giorgio und Nabholz, Kommentar zum K.- und U.-Ges. S. 222.)

Internierte könnten nach dem bisher Gesagten also trotz ihrer Ausländerqualität unter die Sozialversicherung fallen, wenn sie als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten können und in einem

versicherungspflichtigen Betrieb arbeiten. Setzen wir letzteres als gegeben voraus, so müssen wir lediglich noch den Begriff „Angestellte und Arbeiter" klären.

Diesen Begriff erläuternd führt nun Art. 24 „der Verordnung I über die Unfallversicherung"[1]) aus:

> „Versichert sind sämtliche Personen, die zum Inhaber eines versicherungspflichtigen Betriebes oder Betriebsteils in einem Dienstverhältnis als Angestellte oder Arbeiter stehen." . . .

Hier erhebt sich zunächst die Frage, was unter „Dienstverhältnis" zu verstehen ist. Man kann dabei eine zwiefache Betrachtungsweise anwenden, einmal indem man „Dienstverhältnis" als einen streng juristischen Ausdruck nimmt und darunter einen Dienstvertrag oder doch ein dienstvertragähnliches Kontraktverhältnis versteht, man kann auch bei dem Ausdruck auf den Wortbestandteil „Dienst" den Nachdruck legen und sagen, die Verordnung verlange ein Erwerbsverhältnis, in dem die dienende, d. h. unselbständige Stellung des Angestellten die Hauptsache sei.

Jedenfalls gilt es, dem Wortlaut des Gesetzes, des Art. 60 K.- und U.-Ges., das nur von in der Schweiz „beschäftigten Angestellten und Arbeitern" redet, unter Benutzung dieser, durch die Verordnung nahe gelegten Auslegung vermittelst des Begriffes „Dienstverhältnis" einen genau umschriebenen Inhalt zu geben.

Dass darüber, ob ein Dienstvertrag oder ein dienstvertragähnliches Kontraktverhältnis vorliegen müsse, überhaupt Zweifel entstehen können, ist dem Leser vielleicht nicht ohne weiteres einleuchtend. Dies zur Diskussion zu stellen, legt jedoch die Praxis zu der alten, bereits zitierten Haftpflichtgesetzgebung nahe, an der naturgemäss die neue Praxis zum K.- und U.-Ges. nicht ganz wird vorüber gehen können. Diese verneinte nämlich, dass ein Vertragsverhältnis Voraussetzung der Haftpflicht sei, und unterstellte der Haftpflicht auch gelegentliche, nicht ausdrücklich vertraglich ausbedungene Hilfsleistungen, gelegentliches Eingreifen eines Dritten in einen Betrieb, das etwa aus Gefälligkeit geschah, u. ä.[2])

Immerhin kann man in solchen Tatbeständen stets noch ein Rechtsverhältnis erblicken und man kann daher in Anwendung der alten Praxis zur Haftpflichtgesetzgebung auf das K.- und U.-Ges. sagen, dass Vorraussetzung der Versicherungspflicht irgend ein

[1]) Diese ist nur eine Art Auslegung, hat nicht selbst Gesetzeskraft, ist aber in der Gesetzessammlung publiziert. (A. S. N. F. XXIX 273.)

[2]) cfr. EBG XXX² S. 408, XXXV² S. 34.

Rechtsverhältnis (Dienstvertrag, Auftrag, Gefälligkeitsgeschäft) sei.

Es hat seinen guten Grund, wenn wir mit Rücksicht auf unsere Frage grosses Gewicht auf die Betonung dieses Rechtsverhältnisses legen. Es soll dadurch nämlich der Auffassung vorgebeugt werden, als sei aus der bisherigen, vom Vertrag absehenden Praxis des Haftpflichtgesetzes die Folgerung zu ziehen, dass auch die nicht freiwillige, auf Zwang oder Kommandierung beruhende Arbeit versicherungspflichtig mache. Das wäre zu weitgehend, hier fehlte ein Privatanstellungsverhältnis, das sowohl die Haftpflichtgesetzgebung als auch das K.-U.-Gesetz im Sinne hat.[1]) Aus diesem Grunde unterstanden auch Strafgefangene dem alten Haftpflichtgesetze nicht.[2])

Es gibt aber auch einen guten Sinn, wenn man den Ausdruck „Dienstverhältnis" der Verordnung so fasst, dass man auf den Wortbestandteil „Dienst" den Nachdruck legt und als Voraussetzung der Versicherungspflicht „Unselbständigkeit des Erwerbs" annimmt. Der ganze Aufbau des Gesetzes legt diese Auffassung nahe. Der einzige Kommentar, der bisher zum Unfallversicherungsgesetz erschienen ist, (Die schweizerische obligatorische Unfallversicherung von Giorgio und Nabholz, Zürich 1918) steht auf dem gleichen Standpunkt.[3])

Man kann somit sagen, dass versicherungspflichtig alle in der Schweiz in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten sind, wenn sie unselbständig erwerbstätig sind und einen Vertrag oder doch ein vertragähnliches, auf freiem Willen[4]) beruhendes Rechtsgeschäft abgeschlossen haben. Es würden also unter die Unfallversicherung alle Internierte in unselbständiger Erwerbsstellung fallen, die einen Vertrag oder ein vertragsähnliches, auf freiem Willen beruhendes Arbeitsverhältnis begründet haben.

b) Können nun Internierte der Arbeitsklassen III und IV ein solches dienstvertragsähnliches Rechtsgeschäft schliessen?

Nach dem, was wir S. 17 ff dieser Arbeit über die Organisation des Beschäftigungswesens gesagt haben, muss das zweifelhaft erscheinen. Internierte beider Arbeitsklassen sind ja hinsichtlich des Abschlusses des Arbeitsvertrages nicht frei. In beiden Fällen treten Vermittlungsstellen in Tätigkeit, bei den Internierten

[1]) cfr. Scherer, Die Haftpflicht des Unternehmers S. 43.

[2]) Scherer a. a. O. S. 24.

[3]) S. 59 ff.

[4]) d. h. nicht auf Zwang oder Kommandierung beruhend.

der Arbeitsklasse IV die Arbeitskommissionen, bei den Leuten der Arbeitsklasse III das Platzkommando oder eine vom Armeearzt errichtete Stelle.

Dennoch erscheint es möglich immerhin Internierte der Arbeitsklasse IV als der Schweizer Unfallversicherung unterstehend zu betrachten. Bei ihnen ist das Arbeitsverhältnis wenigstens in dem Sinne ein freies, als sie sich die Arbeitsgelegenheit aufsuchen, ihre Bedingungen mit dem Arbeitsherrn abmachen können und als sie den Lohn zu Eigentum erhalten. Die Arbeitskommissionen haben eigentlich weniger den Zweck, die Arbeitskraft dieser Internierten im Sinne eines militärischen Befehls zu dirigieren, ihr Hauptzweck ist vielmehr lediglich der, eine schädliche Konkurrenz gegenüber Schweizer Arbeitern zu verhindern und Lohndrückereien vorzubeugen. Es ist diesen Kommissionen sogar zur Pflicht gemacht worden, den Arbeitsgesuchen der Internierten nach Möglichkeit zu entsprechen.[1]) Gewiss heisst es in der Vorschrift, Verträge ohne Mitwirkung dieser Arbeitskommission seien ungültig. Ob sie aber nichtig sind, oder ob sie, falls die Arbeitskommission die Genehmigung verweigert, dem Unternehmer nicht unter Umständen Entschädigungsansprüche geben, ist, wie schon erwähnt, noch eine Frage für sich. Wir halten dafür, dass letzten Endes doch der Internierte der Arbeitsklasse IV es ist, der den Vertrag schliesst und dass das Dazwischentreten der Arbeitskommission keinen Grund bildet, hier das Vorliegen eines freien „Dienstverhältnisses" in dem Sinne, den wir entwickelten, zu verneinen.

Internierte der Arbeitsklasse IV unterstehen daher, falls sie in unselbständiger Erwerbsstellung in einem versicherungspflichtigen Betriebe tätig sind, der Schweizer Unfallversicherung.

Anders die Internierten der Arbeitsklasse III. Sie stehen in keinem auf freiem Willen beruhenden Angestelltenverhältnis der Art, wie wir es gekennzeichnet hatten. Ueber sie und ihre Arbeitskraft verfügt das Platzkommando oder eine andere Vermittlungsstelle, sie werden zur Arbeit kommandiert und über die Entlöhnung werden Abreden zwischen den Arbeitsherren und der Vermittlungsstelle getroffen. Sie erhalten selbst nur den allergeringsten Teil des für ihre Arbeit gezahlten Entgelts, von dem ein Teil auf die Verpflegung verrechnet wird, und daher dem Heimatstaate, der die Verpflegung vergütet, zukommt. Ein so geartetes Arbeitsverhältnis

[1]) cfr. „Abänderung zur Organisation der Beschäftigung der Internierten vom 15.3.1918." Armeestab, Sanitätsabteilung (Nr. 777 B) S. 12.

kann nicht mehr als Dienstverhältnis in unserem Sinne erscheinen. Mit Recht hat daher im eben zitierten Falle die Unfallversicherungsgesellschaft in Luzern die Entschädigungspflicht verneint.

Es bliebe damit für Unfälle, die solche Internierte bei ihrer Arbeit erleiden, nur die Entschädigung, die das deutsche Gesetz über die Fürsorge für Kriegsgefangene vom 15. August 1917 (RGBl. S. 725) vorsieht.

Die vertretene Ansicht erhält eine gewisse Stütze durch einen Blick auf analoge deutsche Rechtsverhältnisse. Bei den vielen Zügen der Aehnlichkeit und Verwandtschaft, die wir zwischen deutschem und schweizerischem Recht überall finden, ist die deutsche Rechtsprechung für die Schweizer Praxis nie gleichgültig.

Nun hat der Krieg in Deutschland Verhältnisse auf dem Gebiete der Sozialversicherung geschaffen, deren Regelung durch die deutsche Praxis zu stark an unser Problem erinnert, um sich nicht zum Vergleich geradezu aufzudrängen.

Es erhob sich in Deutschland die Frage, wieweit Angehörige des uns feindlichen Auslandes der Sozialversicherung unterständen. Dabei war zu scheiden zwischen Kriegsgefangenen oder ihnen gleichgestellten gefangengesetzten Zivilisten und zwischen Leuten, die auch nach Kriegsbeginn in privaten Stellungen weiter arbeiteten und nur polizeilicher Aufsicht unterstanden, wie etwa die polnisch-russischen Wanderarbeiter.

Die deutsche Rechtsprechung hat sich nun auf den Standpunkt gestellt, dass die reichsgesetzliche Unfallversicherung nur für freie Arbeiter bestimmt sei, und dass Kriegsgefangene als solche nicht gelten könnten.[1]) Anfänglich schloss man sogar die nicht gefangen gesetzten, lediglich in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmten Ausländer (wie die erwähnten Wanderarbeiter) von der Versicherung aus, indem man argumentierte[2]), die russisch-polnischen Arbeiter, seien insofern nicht frei als sie das Inland nicht verlassen dürften und auf die Arbeit angewiesen seien, die sich ihnen gerade biete. Wegen der ihrer Bewegungsfreiheit auferlegten behördlichen Schranken seien sie „in gewissem Sinne“ unfreie Arbeiter.

Diese von der Literatur bekämpfte Ansicht erschien jedoch in der Folgezeit als zu engherzig und formal. Es erging am

[1]) Nachweise bei Stier-Somlo, die Ausländer in der Sozialversicherung, Zeitschrift für Versicherungswissenschaft XVI 297.

[2]) Stier-Somlo, a. a. O. 299.

30. 3. 1917 eine Bekanntmachung des Reichskanzlers (RGBl 1917 Seite 301), wonach solche Ausländer der Unfallversicherung unterstellt werden.

In Deutschland sind also heute die lediglich in ihrer Bewegungsfreiheit und eventuell in der Wahl ihrer Arbeitsstätte beschränkten, sonst aber ein freies Arbeitsverhältnis eingehenden Ausländer der Versicherung unterstellt, die auf Zwang oder Befehl arbeitenden Kriegsgefangenen dagegen nicht.

Die Aehnlichkeit mit unserer Lösung, wonach Internierte der Arbeitsklasse IV, die ein im Grunde genommen freies Angestelltenverhältnis eingehen können, der Versicherung unterstehen, die Leute der Arbeitsklasse III als Kommandierte dagegen nicht, springt in die Augen.

Immerhin soll nicht geleugnet werden, dass der Unterschied zwischen Arbeitsklasse III und IV der internierten Kriegsgefangenen in der Schweiz voneinander kein so grosser ist, wie der Unterschied zwischen einem russischen Kriegsgefangenen und einem russisch-polnischen Wanderarbeiter in Deutschland. Namentlich das Arbeitsverhältnis eines Volontärs (Volontäre rechnet der Armeearzt ja zur Arbeitsklasse III cfr. S. 17 dieser Arbeit) ähnelt dem Arbeitsverhältnis eines Internierten der Arbeitsklasse IV sehr stark, weil als Vermittlungsstelle dieselbe Arbeitskommission tätig wird, die für Leute der Arbeitsklasse IV zuständig ist und weil diese sich hier ebenfalls darauf beschränkt, den bereits vorgesehenen Vertrag zu billigen.

Schon aus diesem Grunde kann die Lösung, die wir de lege lata für richtig halten, de lege ferenda nicht sonderlich befriedigen. Dazu kommt, dass es aus politischen Gründen wünschenswert wäre, wenn eine so wichtige Frage, wie die, ob internierte Kriegsgefangene im neutralen Lande der Sozialversicherung desselben unterliegen, wenn sie Arbeiten verrichten, einheitlich geregelt würde.

## B. Die Stellung des Internierten im Straf- und Strafprozessrecht.

### I. Allgemeine Orientierung.

Für die Dauer der Internierung kommt zur Sühne der von Internierten verübten Verbrechen nur ein Schweizer Gericht in Betracht. Es entsteht die Frage: unterwirft das Schweizer Recht

Internierte der eigenen Gerichtsbarkeit? Wenn ja,: welches Strafrecht kommt zur Anwendung? Sodann ist festzustellen, welche Verbrechen das Schweizer Recht generell umfasst, ob nur die in der Schweiz zur Zeit der Internierung begangenen oder ob auch früher in der Schweiz oder sonstwo verübte.

Wir berühren damit die Fragen des internationalen Strafrechts.[1])

Wie das internationale Privatrecht, so ist auch das internationale Strafrecht in jedem Staat, je nach seiner Rechtsordnung, verschieden gestaltet.

In diesem Kapitel beschränken wir uns darauf, die Rechtslage der Internierten vom Standpunkte des schweizerischen internationalen Strafrechts aus zu betrachten. Denn nur dort ergeben sich wirkliche eigenartige Probleme. Gewiss kann es sich auch fragen, wieweit deutsche Gerichte später delictische Handlungen der Internierten bestrafen können, und wie weit eine Aburteilung in der Schweiz auch für Deutschland die Verfolgung ausschliesst. Diese Fragen sind aber vollkommen gleichartig mit der Frage, wieweit deutsches Recht Straftaten, die von Deutschen im Auslande begangen sind, überhaupt erfasst, und sind aus dem StGB leicht zu beantworten. Ob der Deutsche im Auslande Internierter ist oder nicht, ändert an der Lösung nicht das geringste.

Aus praktischen Gründen verbinden wir mit dem, was wir über die Rechtslage der Internierten im Strafrecht zu sagen haben, auch das Wenige, was über die Lage der Internierten im Strafprozess zu erwähnen ist. Auch hier handelt es sich vielfach um Fragen des internationalen Strafprozessrechtes.

## II. Die einzelnen Fragen.

### 1. In der Schweiz begangene Straftaten.

a). Es ist denkbar, dass ein Internierter vor seiner Internierung und vor seiner Kriegsgefangenschaft sich in der Schweiz aufhielt und dort straffällig wurde. Da die Schweiz wie alle Staaten Eu-

[1]) vergl. zum Begriff „internationales Strafrecht“:
Meili; Lehrbuch des internationalen Strafrechts und Strafprozessrechts. S. 5.
v. Bar: Lehrbuch des internationalen Privat- u. Strafrechts. S. 207.
v. Liszt: Zeitschrift f. d. ges. Str. R.-W. II 52/53. Z. 1.
Uebrigens herrscht hinsichtlich der Definition des Begriffes „internationales Strafrecht“ keine Einigkeit, es dürfte aber sicher sein, dass unsere Fragen ihm zuzuzählen sind.

ropas den in ihrem Gebiet delinquierenden Ausländer ebenso bestraft wie ihre eigenen Untertanen, steht nichts im Wege, die Strafverfolgung gegen einen solchen Internierten nach seinem Austausch durchzuführen, vorausgesetzt, dass noch keine Verjährung eingetreten ist. Eine solche Tat untersteht dann aber der Beurteilung durch bürgerliche Gerichte.

b). Es unterliegt keinem Zweifel, dass die von Internierten während ihrer Internierung verübten Delicte dem schweizerischen Militärstrafrecht unterstehen und von schweizerischen Militärstrafgerichten abzuurteilen sind.

Ziffer 9 des Art. 1 der eidgenössischen Militärstrafgerichtsordnung (Mil.-St.-P.-O.) vom 28. 6. 1889 unterstellt nämlich „der Militärstrafgerichtsbarkeit und dem Militärstrafgesetz des Bundes" „Kriegsgefangene und Internierte".

Wenn hier unter „Internierten" wohl auch in erster Linie übergetretene und entwaffnete Truppen eines der kriegführenden Länder verstanden sind, — die Bourbacki-Armee hatte ja der Schweiz 1871 hierin Erfahrungsmaterial geliefert — so wäre es doch wohl zu eng, den Begriff „Internierte" dieser Bestimmung auf übergetretene Truppen zu beschränken. Die Verbindung „Kriegsgefangene und Internierte" lässt vielmehr erkennen, dass der Schweizer Militärstrafgerichtsbarkeit alle die Personen unterstehen sollen, die als Angehörige eines kriegführenden Staates in den Gewahrsam des Schweizer Staates gekommen sind. Da aber unter „Kriegsgefangenen" die Schweizer Mil.-St.-P.-O. nur ihre eigenen Kriegsgefangenen verstehen kann, bleibt für die internierten Kriegsgefangenen anderer Nationen nur der Begriff „Internierter" übrig. Und schliesslich ist ja sowohl der mit der Waffe Uebergetretene, als auch der ausgetauschte Kriegsgefangene interniert, d. h. festgehalten. Man kann somit unter Internierten in Z. 9 Art. 1 Mil.-St.-P.-O auch die internierten Kriegsgefangenen begreifen.[1])

Wenn dem nicht zugestimmt wird, kann man von einer sinngemässen Erweiterung der Ziffer 9 oder von analoger Anwendung derselben sprechen — jedenfalls muss man die internierten Kriegsgefangenen dieser Vorschrift unterstellen. Die Praxis hat diese Folgerung schon längst als selbstverständlich gezogen.[2])

---

1) So auch Stoos, Kommentar zur Mil.-St.-P.-O. S. 10 Ziffer 4 u. 5

2) vergl. auch den S. 14 dieser Arbeit wiedergegebenen Beschluss des Schweizer Bundesrats.

Zur Anwendung kommt das Militärstrafgesetzbuch vom 27. 8. 1851,[1]) ergänzend das bürgerliche Strafrecht und Verfahren (Art. 6 Mil.-St.-P.-O.) d. h. einmal das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht von 1853 und das Bundesgesetz über die Ergänzung des Bundesstrafrechts von 1894, (die nur wenige Delicte besonderer Art z. B. Hochverrat und Sprengstoffvergehen behandeln,) und weiter die 25 verschiedenen kantonalen Strafgesetzbücher.[2])

Zuständig zur Aburteilung ist das Divisionsgericht, in dessen Kreis die strafbare Handlung begangen wurde (Art. 46 Mil.-St.-P.-O.)[3])

Damit ist alles grundsätzliche über die während der Internierung begangenen Delicte gesagt. Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

a) Schwierigkeiten könnte man bei den sogenannten Dauerdelicten vermuten, die vor der Internierung begonnen, nach ihr noch fortdauern. Als Dauerdelicte bezeichnet man strafbare Handlungen, bei denen die Verletzung des Rechts durch Fortbestehen eines Zustandes gleichsam immer wieder von neuem eintritt. Wenn man aber die Dauerdelicte sich einzeln vergegenwärtigt und feststellt, dass zu ihnen nur Freiheitsberaubung, Menschen- und Kinderraub und Entführung rechnen[4]), so wird man sich leicht sagen können, dass ein solcher Tatbestand von einem Menschen, der aus der Gefangenschaft kommt, praktisch gar nicht verwirklicht sein kann.

b) Die Vorschriften des Mil.-St.-G.-B., die ja die Verhältnisse der Schweizer Armee im Auge haben, passen oft nicht ohne weiteres auf Internierte, sie sind dann sinnentsprechend anzuwenden. So bestimmt z. B. Art. 35 bis des Mil.-St.-G.-B., dass bei Eigentums- und Betrugsvergehen dann die Strafe bedeutend herabgesetzt werden kann, wenn die Handlung im „Instruktionsdienste" verübt worden ist. Instruktionsdienst kommt bei Internierten nicht vor. Wohl aber können im militärisch gehaltenen Dienst der Internierten z. B. in den Internierungsanstalten Vergehen der genannten Art vorkommen, wobei es als Härte erscheinen müsste, wenn hier die Strafminderung des Art. 35 bis nicht einträte. Richtige Auslegung hat dann hier eben diese Art von Interniertendienst dem Instruktionsdienst gleichzusetzen und Art. 35 bis anzuwenden.[5])

---

[1]) Bereinigte Ausgabe 1917 (ohne Druckortsangabe erscheinen.)
[2]) Ein einheitliches Strafrecht der Schweiz liegt erst in Entwürfen vor.
[3]) vergl. auch Favre I. 329 XLI.
[4]) Die Bigamie, an die man noch denken könnte, wird übereinstimmend nicht als Dauerdelict betrachtet, vergl. Meili, Lehrbuch S. 315 und die dort gegebenen Zitate.
[5]) So auch Urteil des G. Territorialgerichts vom 18. 10. 1917. Schweizer Jur.-Ztg. 1917. S. 296 Nr. 265.

c) Bisweilen ist das Mil.-St.-G.-B. überhaupt nicht anwendbar. Ein Internierter, gegen den früher einmal Landesverweisung ausgesprochen worden ist, macht sich durch seine Rückkehr nicht der Uebertretung dieses Verbotes (Art. 8VII Mil.-St.-G.-B.) schuldig da er nicht aus freiem Willen zurückkehrt, sondern unter einem Zwang steht.[1])

## 2. Im Auslande begangene Straftaten der Internierten.

### a) Vor der Internierung begangene Delicte.

Wie in den meisten europäischen Ländern gilt auch für die Schweiz der Satz, dass Delicte von Ausländern, die im Auslande begangen wurden, von der Schweiz in der Regel nicht bestraft werden. Die Ausnahmen hiervon sind im Bundesstrafrecht und in den einzelnen Kantonen verschiedenartig gestaltet. Es würde zu weit führen, sie einzeln aufzuzählen.[2]) Es handelt sich besonders um Hochverrat, Verbrechen gegen die Sicherheit der Schweiz oder der Kantone, Vergehen gegen das Sprengstoffgesetz und Münzverbrechen.

Demnach können Internierte für Straftaten, die sie im Auslande vor ihrer Internierung in der Schweiz begangen haben, nur dann in der Schweiz bestraft werden, wenn ihre Tat ein solches ausnahmsweise zu bestrafendes Verbrechen darstellt.[3])

Hieran ändert die Tatsache nichts, dass Art. 2 Mil.-St.-P.-O. bestimmt, die im Auslande begangenen Straftaten der Personen, die dem schweizer Militärstrafrecht unterstehen, seien allemal auch zu bestrafen. Denn diese Bestimmung handelt nur von Delicten, die nach Unterstellung unter das Mil.-St.-G.-B. im Auslande begangen wurden, und ferner nur von solchen, die von Militärpersonen oder ihnen gleichgestellten Leuten dann begangen wurden, wenn sie im Ausland als Militärpersonen, d. h. in geschlossenen Abteilungen oder

---

[1]) Bei einem Deserteur hat das Bez.-Gericht Zürich jedoch einmal die gegenteilige Ansicht vertreten und bestraft. Hiergegen mit Recht: Reichel im Arch. f. Kriminalanthropologie und Kriminalistik (H. Gros'Archiv 64, S. 291 ff.)

[2]) Eine Uebersicht gibt Meili Lehrb. S. 203 ff.

[3]) Es mag hier bemerkt werden, dass in Deutschland sogar Delicte, die Kriegsgefangene vor ihrer Gefangennahme an Deutschen begingen, nicht bestraft werden. R.-Mil.-Ges. in D. Jur.-Ztg Band 20 S. 1235 cfr. auch D. Jur.-Ztg. 20, 39, 129; 21, 184, 615

wenigstens unter Kommando stehend auftreten.[1]) Da die Schweiz Internierte nicht ins Ausland verbringen kann, wird Art. 2 Mil.-St.-P.-O für Internierte nicht praktisch. Dem Grundsatz, dass von Internierten im Auslande begangene Delicte in der Schweiz im Regelfalle nicht verfolgt werden, schliesst sich der Grundsatz an, dass die im Ausland erfolgte Verurteilung von internierten Kriegsgefangenen in der Schweiz nicht vollstreckt wird.[2]) Somit kann ein früheres Urteil bei einem Internierten nur dann vollstreckt werden, wenn es in der Schweiz ergangen ist.

b) Während der Internierung begangene Delicte.

Trotz seines Verbleibs in der Schweiz kann ein Internierter insoweit im Ausland Verbrechen begehen, als die sogenannten Distanzdelicte in Frage kommen, d. h. diejenigen Delicte, bei denen der Ort der Tätigkeit und der des Erfolges in verschiedenen Ländern liegt (z. B. der Internierte schreibt in der Schweiz einen erpresserischen Brief an einen Deutschen in Deutschland). Ferner ist es denkbar, dass ein Internierter in der Schweiz Anstifter oder Gehülfe einer im Ausland sich abspielenden Straftat wird.

In solchen Fällen fragt es sich, wo liegt der Begehungsort des Delictes. Liegt er am Ort der Tätigkeit des Internierten, d. h. in der Schweiz, so wird Bestrafung erfolgen können, liegt er am Orte des Erfolgs, d. h. im Auslande, so wird die Schweiz in der Regel nicht strafen können.

Das Problem der Distanzdelicte ist bekanntlich recht verwickelt und hat zu drei Theorien Anlass gegeben. Die beiden Extreme werden gebildet durch die heute wenig mehr vertretene Erfolgstheorie[3]) und durch die weit verbreitete Tätigkeitstheorie.[4]) Eine vermittelnde Ansicht glaubt sowohl den Ort des Tätigwerdens, als auch den des Erfolgs als Begehungsort auffassen zu dürfen.[5])

---

[1]) Meili, Lehrb. S. 334/35.

[2]) Dieser Grundsatz ist ein allgemein anerkannter, vergl. Meili, Lehrb. S. 497.

[3]) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 18 A. nennt nur noch zwei ältere Vertreter (S. 142, Anm. 2.)

[4]) Ihr huldigen fast alle neueren Strafrechtslehrer, z. B. Beling, Finger, v. Liszt, Frank, Olshausen, v. Bar vergl. die Zitate bei von Liszt a. a. O. S. 142 und Olshausen, Komm. zum St.-G.-B. 10. A. Berlin 1916 zu § 3 S. 49 Ziffer 5.

[5]) Es ist dies die Ansicht des R.-G. Strafs. 9, 10. 11, 20. 19, 247. 39, 263. Aehnlich auch Schweizer Praxis, cfr. Meili, Lehrb. S. 122 c. Allerdings steht andere Schweizer Praxis vielfach noch auf dem Standpunkt der Erfolgstheorie: Meili, Lehrb. S. 305 ff.

Für die Beurteilung der Distanzdelicte der Internierten ist es jedoch gleichgültig, welcher Theorie man sich anschliesst. Distanzdelicte derselben fallen stets unter das Schweizer Militärstrafgesetz. Hier wird nämlich der eben zitierte Art. 2 der Mil.-St.-P.-O. wichtig. Denn wenn man sich etwa auf den Boden der Erfolgstheorie stellte — auf Grund der anderen Theorien käme man ja sowieso zur Strafbarkeit solcher Delicte — so würde allerdings ein solches Delict im Auslande begangen sein, es würde aber, da es von einer dem Militärstrafrecht unterstehenden Person in ihrer Militärqualification im Auslande begangen ist, durch Art. 2 Mil. St.-P.-O. erfasst werden und in der Schweiz strafbar sein.

Auch die Gehilfenschaft von Internierten an Delicten, deren Haupttat ausserhalb der Schweiz begangen wird, begründet Strafbarkeit nach Schweizer Recht. Freilich will eine weitverbreitete Theorie Strafe nur in dem Staat gegeben sein lassen, in dem die Haupttat vor sich ging[1]). Richtiger ist wohl auch hier auf den Ort der Tätigkeit[2]) abzustellen oder wenigstens die Kompromissmeinung gelten zu lassen, (wie das R.-G.[3]) und Strafbarkeit in beiden Ländern zu bejahen. Jedoch überhebt uns m. E. auch hier der Art. 2 Mil.-St.-P.-O. jeder weiteren Erörterung. Auch die Gehilfenschaft der Internierten an ausserhalb der Schweiz begangenen Delicten unterliegt der Bestrafung durch Schweizer Militärstrafgerichte.

Ein scheinbar während der Internierung stattfindendes Auslandsdelict stellt der Fall dar, dass ein Internierter aus der Schweiz entflieht, im Auslande eine Straftat verübt und später wieder in die Schweiz zurückgeliefert wird. In Wirklichkeit handelt es sich hier um kein während der Internierung begangenes Delict. Denn durch die gelungene Flucht endet die Internieruag ebenso, wie die Kriegsgefangenschaft endet.[4]) Die Rücklieferung begründet eine neue Internierung. Aus diesem Grunde liegt hier ein gewöhnliches Auslandsdelict vor, das in der Schweiz in der Regel nicht verfolgt wird.

---

[1]) vergl. die Ausführungen bei Meili, Lehrb. S. 126 ff.

[2]) so z. B. v. Bar, Lehrb. S. 239 a. Meili, Lehrb. S. 131.

[3]) z. B. R.-G. Strafs. 11, 23.

[4]) Man wird dagegen einwenden, die vertragsmässige Rücklieferungspflicht verhindere das Ende der Kriegsgefangenschaft bei Entweichen aus der Schweiz. Indessen ergäbe sich alsdann die merkwürdige Konsequenz, dass jemand in seinem Vaterlande, unter der Herrschaft seiner vaterländischen Behörden, Kriegsgefangener des Feindes wäre!

## C. Die Stellung der Internierten im Privatrecht.

### I. Allgemeine Orientierung.

1. Wir hatten im ersten Teil bereits betont, dass aus einer freien Lebensführung, die den Internierten gestattet ist, eine Einfügung derselben in das privat-rechtliche Leben des Alltags von selbst folgere. Wir bemerkten damals auch, dass hier die Internierten im Grunde genommen nichts anderes sind als andere Ausländer, die im neutralen Staate Geschäfte treiben.

Es muss somit scheinen, als sei über die privatrechtliche Stellung der deutschen Internierten in der Schweiz nichts Wesentliches zu sagen. Indessen wäre das ein Fehlschluss. Denn es besteht ein grundlegender Unterschied zwischen Internierten und anderen Ausländern in der Schweiz. Letztere sind aus freiem Willen da, halten sich entweder nur vorübergehend auf oder nehmen Wohnsitz und können jederzeit ihren Aufenthalt unterbrechen und ändern. Internierte dagegen sind nach der Schweiz auf Grund behördlicher Willensäusserung verbracht und können sich auch nur bei erneuter behördlicher Willensäusserung aus der Schweiz entfernen

Dass aus diesem grundlegenden Unterschied heraus besondere Probleme entspringen müssen, wird einleuchten, auch wenn den genaueren Beweis erst die Detailerörterung bringen kann.

Man muss sich aber klar darüber werden, dass, was immer hier zu sagen ist, zu den Fragen des internationalen Privatrechts gehört. Und zwar wird es, da man von internationalem Privatrecht eigentlich stets nur in dem Sinne sprechen kann, dass man die diesbezüglichen Normen eines oder mehrerer Staaten im Auge hat, nicht überraschen, dass sowohl das deutsche als auch das Schweizer internationale Privatrecht betroffen ist. Die deutsche Rechtsordnung deshalb, weil die Rechtsverhältnisse der Internierten sich im Auslande abspielen, das Schweizer Recht, weil für die Schweiz die Internierten Ausländer sind.

Weil aber vom Standpunkte beider Rechtsordnungen aus hier internationales Privatrecht in Frage steht, müssen wir die privatrechtlichen Normen beider Rechtsordnungen berücksichtigen und auf beiden aufbauend die Rechtslage zu zeichnen suchen. Dabei kann sich ergeben, dass beide Rechtsordnungen bestimmte Rechtsverhältnisse der Internierten unter einem übereinstimmenden Gesichtspunkte behandeln. Es könnte aber auch der Fall eintreten dass die Schweiz ein bestimmtes Rechtsgebiet etwa unter Schweizer Recht stellte, für das Deutschland seine Gesetze angewandt wissen

wollte. Der so eintretende Zwiespalt würde eine Lösung nur im Zivilprozessrecht finden können, wo es sich fragt, welches Gericht in Tätigkeit tritt, und würde daher auf dies spätere Kapitel verweisen.

2. Es lässt sich nun ohne Detailuntersuchung, durch einen allgemeinen Ueberblick über das internationale Privatrecht beider Staaten feststellen, ob übereinstimmende oder auseinanderfallende Lösungen bestimmter Fragen zu erwarten sind. Denn alle gesetzlichen Kollisionsnormen beruhen auf gewissen „Anknüpfungsbegriffen“[1]). Stimmen diese überein, so ist anzunehmen, dass auch die Lösungen übereinstimmen werden, m. a. W. dass die Schweiz die Rechtsverhältnisse der Internierten auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts ebenso beurteilt wie Deutschland.

a) Diese Anküpfungsbegriffe findet man nun teilweise im Gesetzesrecht, teilweise sind sie dort, wo das Gesetz eine Lücke liess, durch Theorie und Praxis begründet worden. Das letztere gilt namentlich vom Sachenrecht und dem Recht der Schuldverhältnisse, die weder vom deutschen noch vom Schweizer Gesetz behandelt werden. Es sei gleich für sie festgestellt, dass die durch die Praxis gefundenen Anknüpfungsbegriffe hier im wesentlichen übereinstimmen.[2])

[1]) vergl. Meili-Mamelock, S. 12, Z. 3.

[2]) Im Sachenrecht ist die lex rei sitae anerkannt: cfr. Meili, Hdb. I S. 389. v. Bar Hdb. I, S. 593.

Im Recht der Schuldverhältnisse herrscht bekanntlich Streit zwischen mehreren Prinzipien. (Aufzählung derselben bei Meili Hdb. II S. 8 ff.) Man ist indessen heute darüber einig, dass das ganze Schuldrecht nicht mit einem Prinzip erledigt werden kann. Man stellt daher in beiden Ländern ab:

1. auf wirklichen oder mutmasslichen Willen der Parteien, vergl. R.-G **68** 203 **73** 387 LZ. **1911** S. 302 (Nr. 40). EBG XLI 2. S. 435, 481, 595, XXXV 2. S. 91/92.
2. bei einseitigen Verträgen und zweiseitig unvollkommenen auf das Domizil des Schuldners: vergl v. Bar in Holtzendorffs Enzyklopädie VII A, Bd. I S. 249.
   Meili, Hdb. II S. 51.
   Zitelmann, Intern. Privatrecht Bd. II, 366.
   Staudinger, Komm. VI S. 56/57.
   R.-G. **61** 444 **62** 380 Z. f. i. R. **19** 237.
3. auf den Erfüllungsort: Dies namentlich bei zweiseitigen Verträgen:
   vergl. RG **66** 76 **73** 387 **74** 173 **78** 59 **81** 275.
   EBG XXI 518, XXII 1. S. 250, 839, XXXVII 2, S. 346 XXXIX 2. S. 167.
4. Auf den Ort der Entstehung des Rechtsverhältnisses. (Delicte, Quasidelicte, ungerechtfertigte Bereicherung) cfr:
   Meili, Hdb. S. 86, 87, 89, 91 und Staudinger, Komm. VI S. 62 u. 84 u. die bei beiden zitierte Gerichtspraxis.

Die gesetzlich bestimmten Kollisionsnormen beider Staaten finden wir in Deutschland im EGBGB Art. 7—31. In der Schweiz verweist uns Art. 59 des Schlusstitels zum Zivilgesetzbuch (ZGB) auf das Gesetz „betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (N.- u. A.-Ges.) und fügt gleichzeitig diesem Gesetze noch die Art. $7^a$ bis $7^i$ hinzu. Im N.- u. A.-Gesetz wiederum erklärt der Art. 32: für die Ausländer, die in der Schweiz Wohnsitz hätten, fänden die im 1. Titel des N.- u. A.-Gesetzes gegebenen Bestimmungen des interkantonalen Privatrechts, d. h. jener Kollisionsnormen, die in der Schweiz vor der Einführung des einheitlichen ZGB's (1912) notwendig waren, um Reibungen der einzelstaatlichen Zivilgesetze zu verhindern, „entsprechende Anwendung".[1]) Es ist wohl zu bemerken, dass hier nur von Wohnsitz habenden Ausländern die Rede ist. Neben diesem Gesetz enthalten noch einige Bestimmungen des ZGB's (Art. 23 ff.) und des Obligationsrechts (z. B. OR Art. 822—24) internationales Privatrecht.

Ueberfliegen wir nun die hierin und im deutschen EGBGB gegebenen Anknüpfungsbegriffe des Personen-, Familien- und Erbrechts, so finden wir sofort, dass Deutschland grundsätzlich derartige Fragen der lex patriae unterstellt, während die Schweiz mit wenigen Ausnahmen zu Gunsten des Nationalitätsprinzips (Art. 8 N.- u. A.-Ges.) auf dem Standpunkt des Wohnsitzprinzips steht. (Daher auch die Beschränkung des N.- u. A.-Gesetzes auf Wohnzitz habende Ausländer[2]).

---

[1]) Diese „entsprechende Anwendung" gestaltet sich oft recht schwierig vergl. Bader, Komm. zum N.- u. A.-Ges. zu Art. 32.
P. Wolf: Die zivilrechtliche Stellung der Ausländer. Z. f. schw. R. NF XIII S. 9 ff.
Reichel in Egger's Komm. z. ZGB. VI S. 151 und als gerichtliches Musterbeispiel EGB XXXVIII 2 S. 4 ff.
Naturgemäss ist hier nicht der Ort, näher darauf einzugehen. Jedenfalls ist die schweizerische Regelung des internationalen Privatrechts heute ein Kuriosum. Sie geschieht auf dem Wege entsprechender Anwendung eines interkantonalen Privatrechts, das seit der Einführung des ZGB's, obwohl für Gebiete kantonaler Vorbehalte weiter geltend, doch so gut wie gegenstandslos geworden ist.

[2]) Uebrigens liegt eine weitere Seltsamkeit dieses Gesetzes darin, dass die Beschränkung auf Wohnsitz habende Ausländer auf die Art, die das ZGB dem Art. 7 N.- u. A.-Ges. hinzufügt, nicht mehr zutrifft. Art. $7^b$ und $7^{cIII}$ haben bewusst Ausländer ohne Wohnsitz im Auge.

Trotzdem tritt die hiernach anscheinend unvermeidliche ungleichartige Lösung unserer Fragen, je nachdem, ob deutsches oder schweizerisches Recht in Frage steht, nicht ein. Denn eine einfache Ueberlegung ergibt, dass nach Schweizer Recht die internierten deutschen Kriegsgefangenen in der Schweiz keinen Wohnsitz haben.

Für den Schweizer Wohnsitzbegriff ist massgebend die Legaldefinition des Art. 23 Satz 1 ZGB. Sie lautet:

> „Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält."

Ein Aufenthalt, das erste Erfordernis eines Wohnsitzes, ist beim Internierten gegeben, da es nur auf das tatsächliche Sichaufhalten, nicht etwa auf Begründung eines öffentlich-rechtlich erheblichen Aufenthaltes durch Schriftenabgabe etc. ankommt.[1])

Erfordert ist weiter die Absicht dauernden Verbleibs. Darunter braucht man nicht immerwährenden Verbleib zu verstehen. Dauernd soll nur heissen „nicht vorübergehend". Ob ein Aufenthalt dauernd oder vorübergehend ist, lässt sich schlecht generell sagen. Es ist dies aber auch nicht unbedingt nötig, da der Schwerpunkt der Definition auf dem Wort „verbleiben" ruht und dieser Begriff sich mit dem Begriff „dauernd" ergänzt. Verbleiben kann jemand an einem Orte aber nur, wenn seine persönlichen und wirtschaftlichen Interessen diesen Ort als ihre Hauptbasis haben.[2])

Dies wird man beim Internierten verneinen müssen. Der Schwerpunkt seiner persönlichen und wirtschaftlichen Interessen liegt nicht am Internierungsort, sondern an der Stätte, die er verliess, um in den Krieg zu ziehen, und die er bei seiner Rückkehr wieder aufzusuchen hofft.

Wem aber dieses Argument noch nicht genügend überzeugend ist, der sei daran erinnert, dass die Legaldefinition des Art. 23 auch „die Absicht dauernden Verbleibs", also ein subjektives auf den Willen bezugnehmendes Moment verlangt wird. Dies fehlt beim Internierten schon allein deshalb, weil sein Aufenthalt in der Schweiz gar nicht auf seiner eigenen Entschliessung, sondern auf der Willensbetätigung anderer beruht. Der Befehl seiner Vorgesetzten kann

---

[1]) Egger, Komm. ZGB. I. S. 75

[2]) Egger, Komm. I S 768 Das Schweizer Recht ist hierin strenger als das deutsche. Es kennt daher auch keinen zwiefachen Wohnsitz.

ihm täglich einen Wechsel seines Aufenthaltsortes gebieten, kann ihm sogar gebieten, die Schweiz zu verlassen und in die Heimat zurückzukehren oder gar die Gefangenschaft wieder aufzusuchen.

Somit muss man nach schweizer Recht einen Wohnsitz der Internierten in der Schweiz verneinen.[1]) Ein Fall nur könnte eine Ausnahme bilden. Es haben nämlich diejenigen Internierten dennoch Wohnsitz in der Schweiz, die vor dem Kriege dort wohnhaft waren und dann entweder zu den Fahnen eilten und gefangen wurden oder auf einer Reise nach Frankreich (England) dort als Zivilgefangene interniert wurden. Die Regel bleibt aber die, dass dem deutschen Internierten Wohnsitz in der Schweiz fehlt und dass dieser Wohnsitz in Deutschland liegt.[2]) Daher hat nach Schweizer Recht allemal dann, wenn auf Wohnsitzprinzip abgestellt ist, für den Internierten deutsches Recht zu gelten, was sich mit dem Prinzip der lex patriae des deutschen Rechts deckt. Somit wird die Verschiedenheit der Anknüpfungsbegriffe des internationalen Personen-, Familien- und Erbrechts Deutschlands und der Schweiz für die Rechtsverhältnisse der Internierten durch die Tatsache fehlenden Wohnsitzes ausgeglichen.

Wesentlich zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der privatrechtlichen Stellung der Internierten tragen auch einige internationale Konventionen und einige Staatsverträge zwischen der Schweiz und Deutschland bei. Zu nennen sind da namentlich die drei Haager Abkommen vom 12. 6. 1902 über die Eheschliessung, die Ehescheidung und die Vormundschaft über Minderjährige, die revidierte Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (13. 11. 1908) und die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums nebst der Abänderung von

---

[1]) Uebrigens auch nach deutschem Recht. Vergl. hierzu § 7 BGB und die daraus zu entnehmenden Voraussetzungen eines Wohnsitzes, etwa in Planck's Komm. (IV. A. von Strohal) I. S. 25. 2. Staudinger, Komm. I. S. 87.

[2]) So auch Favre I 76. Es ist allerdings auch denkbar, dass er weder in der Schweiz noch in Deutschland liegt, sondern entweder im übrigen (neutralen oder feindlichen!) Ausland, oder dass überhaupt kein Wohnsitz mehr besteht. Beispiel: Ein in Amerika lebender früherer Offizier will sich bei Kriegsausbruch stellen, von sich zu rehabilitieren, gibt also seinen Wohnsitz auf, wird aber während der Ueberfahrt vom Dampfer weg festgenommen und später in der Schweiz interniert. Auch solche Fälle können als Ausnahmen nur gelegentlich gestreift werden.

Brüssel (14. 12. 1900) und Washington (2. 6. 1911) und eine Reihe von Staatsverträgen.[1])

b). Mit dem bisher Gesagten haben wir für eine grosse Menge von Fragen, die hinsichtlich der Stellung des Internierten im Privatrecht aufgeworfen werden können, die Antwort gegeben, in dem wir Gleichartigkeit der Kollisionsnormen des Schuld- und Sachenrechts feststellten und erkannten, dass überall da, wo Deutschland ein Rechtsverhältnis nach der lex patriae, die Schweiz ein solches nach dem Wohnsitzrecht entschieden wissen will, in der Regel deutsches Recht zur Anwendung kommt. So sind namentlich viele Fragen des Personenrechts, des Familien- und Erbrechts beantwortet. Beispielshalber ist so beantwortet die Frage, nach welchem Recht sich die Geschäftsfähigkeit, die Ehescheidung, die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander, das Ehegüterrecht, das Kindesverhältnis, die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht und die Vormundschaft richtet. Weiter sind praktisch alle erbrechtlichen Probleme erledigt. Einzelheiten ergeben sich leicht aus den in Frage stehenden gesetzlichen Vorschriften und können hier um so weniger betrachtet werden, als die weitere Ausgestaltung dieser Rechtsgebiete beim Internierten nicht anders zu beurteilen ist als bei andern Ausländern.

Wenn im folgenden doch noch Einiges über die einzelnen Gebiete des Privatrechts gesagt wird, so betrifft das entweder die Punkte, die durch die allgemeine Stellungnahme doch noch nicht genügend geklärt sind, oder Gebiete, über die sich noch besondere das Interniertenwesen betreffende Dinge sagen lassen.

## II. Einzelne Fragen.

### 1. Personenrecht und allgemeiner Teil des Privatrechts.

a) Während alle Fragen hinsichtlich des Rechts der physischen Person des Internierten einwandfrei zu lösen und nach deutschem Recht zu beurteilen sind[2]), bietet das Recht der juristischen Person Anlass zu einigen Bemerkungen. Es lässt sich nämlich darüber

[1]) Zusammenstellung derselben z. B. bei Reichel, Komm. ZGB VI vor Art. 59. Sch. 5.

[2]) vergl. Art. 7 EGBGB., Art. 34 N. u. A. Ges. Art. 7b N.- u. A.-Ges. i. Verb. mit Art. 32.

streiten, ob Internierte in der Schweiz juristische Personen bilden können, oder nicht.

Ich glaube diese Frage verneinen zu können und zwar nicht aus irgendwelchen Bedenken privatrechtlicher Art, sondern im Anschluss an eine positive Bestimmung der Schweiz und aus gewissen Bedenken allgemeiner, vielleicht sogar völkerrechtlicher Natur

Der Armeearzt hat in einem seiner Befehle festgestellt, dass Internierte sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen dürfen[1]). Schon damit ist die Gründung gewisser juristischer Persönlichkeiten durch Internierte unmöglich gemacht, da z. B. wirtschaftliche Vereinigungen nur durch Eintrag ins Handelsregister Rechtspersönlichkeit erlangen können (Art. 52 ZGB). Wenn man sich nach der ratio dieses Verbotes fragt, wird man auch ein Verbot sonstiger Vereinsgründung mit juristischer Persönlichkeit (Art. 60 ZGB) folgern müssen. Denn Freiheit in dieser Beziehung würde den Internierten u. U. in die Lage bringen, Ziele zu verfolgen und in die Tat umzusetzen, die sich mit der Disziplin und Ordnung nicht vertragen könnten. Namentlich ist es völkerrechtlich undenkbar, dass ein Internierter, der doch Kriegsgefangener ist, durch einen solchen Verein etwa politisch tätig wird. Das könnte ihn in Versuchung führen, gegen seinen früheren Nehmerstaat zu arbeiten — ein Verhalten, dessen entfernteste Möglichkeit verhindert werden muss.

Aus diesem Grunde ist m. E. die Bildung juristischer Personen durch Internierte allgemein nicht zugelassen. Allerdings lässt sich die Möglichkeit der Gründung eines Vereins mit Rechtspersönlichkeit insofern nicht ohne weiteres ablehnen, als nach Schweizer Recht lediglich der Wille der Gründer genügt, um die gewollte juristische Persönlichkeit entstehen zu lassen[2]) und wohl auch der verbotswidrige Wille erheblich ist. Eine solche Bildung würde jedoch keinen Bestand haben dürfen. Er wäre durch die mit der Ausübung der Disziplin über die Internierten betrauten Stellen dadurch zur Auflösung zu bringen, dass den Internierten die Auflösung unter Disziplinarstrafe zu befehlen wäre.

Meines Wissens sind wohl solche Vereinsgründungen Internierter nie vorgekommen. Es mag aber als Stütze für meine Meinung die Tatsache erwähnt werden, dass Internierten politische Betätigung untersagt ist. Sogar jede öffentliche Rede ist vorher dem Platzkommando vorzulegen.

---

[1]) „Neuorganisation der Beschäftigung der Internierten v. 15. März 1918."
[2]) Er muss aus den schriftlichen Statuten hervorgehen (Art. 60 ZGB).

b) Von all den Rechtsregeln, die das BGB in den „allgemeinen Teil" verwiesen hat, nimmt unsere spezielle Aufmerksamkeit nur die Frage in Anspruch, wie die Form der Rechtsgeschäfte der Internierten zu beurteilen ist. Würde sie, die, wie Meili einmal zutreffend sagt[1]), „das Kleid des Rechtsgeschäfts" bildet, ausschliesslich nach dem Gesetze zu beurteilen sein und zu erfolgen haben, dem sein zugehöriges Rechtsverhältnis untersteht, so müsste sich für Internierte ein sehr unerwünschter Zustand ergeben. Es wäre nämlich dann meist die deutsche Form zu beobachten, diese Beobachtung aber für den Internierten häufig unmöglich z. B. bei Eheschliessung während der Internierung. Glücklicherweise lässt sowohl Deutschland als auch die Schweiz fakultativ Beobachtung der Form zu, die dem Gesetze des Errichtungsortes eines Rechtsgeschäfts entspricht[2]). Von dieser fakulativen Erlaubnis wird der Internierte im Familienrecht (z. B. Eheschliessung, Ehevertrag) und im Erbrecht (Testament, Erbvertrag) häufig Gebrauch machen können.

## 2. Recht der Schuldverhältnisse.

a) Die von uns bereits gestreifte Gleichartigkeit der in Deutschland und in der Schweiz anerkannten Kollisionsnormen enthebt uns hier langatmiger Ausführungen.

Immerhin dürfte es hinsichtlich dieses Rechtsgebietes, bei dem so viel auf den wirklichen oder mutmasslichen Willen der Parteien ankommt, nicht überflüssig sein darauf hinzuweisen, dass eben aus diesem Grunde in den weitaus meisten Fällen Schweizer Recht bei schuldrechtlichen Rechtsgeschäften der Internierten zur Anwendung zu bringen ist.

Nehmen wir beispielsweise einseitige Verträge oder unvollkommen zweiseitige, also z. B. Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis, Darlehen, Leihe, Hinterlegung u. ä. All solche Verträge will die Theorie meist prinzipiell unter das Domizilrecht des Schuldners stellen, „weil für die Verkehrsverhältnisse des täglichen Lebens die Person durch die Wahl des Domizils in die Rechtsordnung des

---

[1]) Meili, Hdb. I S. $203_1$.

[2]) EGBGB Art. 11.
Meili, Hdb. I S. $204_5$.

Domizils eintrete."[1]) Diese Lösung auch für die genannten Verträge von Internierten anzunehmen und sie damit deutschem Recht zu unterstellen, muss sofort unbefriedigend erscheinen. Man wird vielmehr sagen müssen, dass, wenn irgendwo, so hier der wirkliche oder mutmassliche Wille der Parteien für eine andere Lösung, nämlich für die Anwendung Schweizer Rechtes spricht. Das wird vor allem in den Fällen gelten, in denen ein Internierter mit einem Schweizer kontrahiert. Nehmen wir einmal an, ein Internierter habe von einem Schweizer ein Darlehen erhalten. Hier ist es doch klar, dass der Schweizer, der den Internierten nur als Gast seines Landes betrachtet, es als selbstverständlich ansehen wird, dass sein heimisches Recht zur Anwendung kommt, wenn aus dem Geschäft ein Streit entsteht. Aber auch der Internierte, der infolge seiner Internierung überhaupt das Gefühl hat, dass sein ganzes Dasein und die Ordnung seines täglichen Lebens sich auf Schweizer Willensäusserungen aufbaut, auch er wird es als naturgemäss betrachten, dass er im Streitfall auf Schweizer Recht verwiesen wird.

Uebrigens würde ich sogar auch dann derartige Geschäfte infolge mutmasslichen Willens der Parteien dem Schweizer Recht unterstellen, wenn auch der Gegenkontrahent nicht Schweizer, oder sogar, wenn beide Kontrahenten Internierte sind.

Da zweiseitige Verträge der Internierten meist unter dem Gesichtspunkte des Erfüllungsorts, Delicte und Quasikontrakte aber unter dem Gesichtspunkte des Begehungs- resp. Entstehungsortes unter Schweizer Recht unterzuordnen sind, kann man sagen, dass die Stellung der Internierten im Recht der Schuldverhältnisse im allgemeinen dem Schweizer Rechte unterstehen wird.

b) Als nur für die Schweiz geltend, ist noch eine für Internierte sehr wichtige Regel zu erwähnen: Bei Rechtsgeschäften des Verkehrs macht die Schweiz nämlich von dem Satze, dass sich die Geschäftsfähigkeit eines Menschen nach seinem Heimatrecht richte, eine Ausnahme dahin, dass Leute, die nach dem Schweizer Gesetz geschäftsfähig wären und nun einen schuldrechtlichen Vertrag abschliessen, sich später nicht auf fehlende Geschäftsfähigkeit berufen können, (Art. 7[b] N. u. A. Ges.)

---

[1]) v. Bar in Holtzendorf-Kohlers Enzyklopädie I S. 249.
Aehnlich:
Meili: Hdb. II S. 51.
Staudinger, Komm. VI S. 56/57.
Lesser: Über Kollisionsnormen für die durch Reichsgesetze od. Staatsverträge nicht geregelten Fälle (Diss.) Breslau 1909. S. 54.

Diese Norm kann für die deutschen Internierten deshalb praktisch werden, weil nach deutschem Recht Mündigkeit mit dem 21. Lebensjahr, nach Schweizer Recht dagegen bereits mit dem 20. Lebensjahr eintritt (Art. 14 ZGB). Es kann also ein 20jähriger deutscher Internierter sich in der Schweiz bei schuldrechtlichen Verträgen nicht auf den Mangel seiner Geschäftsfähigkeit berufen, wenn sich der andere Teil nicht darauf einlässt.

### 3. Sachenrecht.

Zum eigentlichen Sachenrecht sind keine speziellen Bemerkungen zu machen. Wir wollen jedoch einige Worte zum Immaterial-Güterrecht sagen und zwar zum Urheberrecht.

Hier steht an sich der Internierte genau so gut unter dem Schutz der reviditierten Berner Konvention, als andere Ausländer auch. Es ist aber die Urhebertätigkeit des Internierten insofern eine beschränktere, als der Internierte ohne Genehmigung des Armeearztes in der Schweiz keinerlei Druckschrift herausgeben, auch keinerlei Artikel in Zeitungen bringen darf. Diese Rechtsbeschränkung ist aus der fortdauernden Kriegsgefangenschaft des Internierten voll erklärlich; ihr Grund ist der nämliche, der zum Verbot der Eintragung ins Handelsregister und zum Verbot politischer Betätigung der Internierten geführt hat. Es soll verhindert werden, dass ein Internierter Druckschriften benutzt, um gegen seinen früheren Nehmerstaat aufzutreten, die Disziplin zu untergraben oder gar gegen seinen Heimatstaat zu wirken. Es soll aber weiter auch verhindert werden, dass Internierte bewusst oder unbewusst durch eine Druckschrift die Neutralität der Eidgenossenschaft gefährden.

Es ist einmal die Frage erhoben worden, ob Internierte im Heimatstaat ohne Genehmigung des Armeearztes Druckschriften herausgeben dürfen. Es hatte nämlich ein internierter Offizier in seinem Heimatstaat ein Buch über einen Abschnitt seiner Gefangenschaft veröffentlicht, das auch in der Schweiz verbreitet wurde und sein Nehmerstaat hatte deswegen bei der Schweiz interventiert. Der Armeearzt stellte sich auf den Standpunkt, dass auch eine solche Veröffentlichung unzulässig sei. Der Offizier erklärte, das Buch sei in seinem Heimatstaat, nicht in der Schweiz herausgekommen, seine Verbreitung in der Schweiz sei nicht sein Werk, sondern das seines Verlegers, er habe daher das Verbot des Armeearztes nicht übertreten. Ich halte letztere Argumentation für bedenklich.

Ähnlich wie der Nehmerstaat, hat auch die Schweiz prinzipiell das Recht, die Schriftstücke, die der Internierte nach seiner Heimat sendet, zu kontrollieren. Tut sie das nicht, so erwächst daraus dem Internierten doch noch kein Recht, Manuskripte nach der Heimat zu senden, von denen er ganz genau weiss, dass ihre Veröffentlichung in der Schweiz verboten wäre. Ob im Anschluss an diesen Fall ein entsprechender Befehl des Armeearztes erging, ist mir nicht bekannt. Es ist aber sehr wahrscheinlich.[1])

## 4. Familienrecht.

a) Im Brennpunkt der für den Internierten auch während der Dauer seiner Internierung wichtigen Fragen familienrechtlicher Natur steht die Eheschliessung.

Bei der langen Dauer dieses Krieges und der sogar nach Jahren zählenden Internierung besteht zweifellos ein dringendes Bedürfnis, dem Internierten auch während seines Aufenthalts im neutralen Land die Eingehung einer Ehe zu ermöglichen.

Der Weg hierzu ist, wenn auch in praxi etwas umständlich und weitläufig, doch in der Schweiz hierzu geebnet. Dabei war nicht unwichtig, dass sowohl die Schweiz als auch Deutschland dem Haager Abkommen über die Eheschliessung beigetreten sind. Dadurch war für beide Länder von vornherein einheitlich festgestellt, dass das materielle Recht zur Eingehung der Ehe, also z. B. die Frage, ob ein Internierter eine Ehe eingehen könne (Ehefähigkeit) ob Ehehindernisse vorliegen etc., nach der lex patriae, also beim Internierten nach deutschem Recht zu beurteilen seien. (Art. 1 des Haager Abkommens).

Auch hinsichtlich der Form gab das Haager Abkommen über die Eheschliessung eine wesentliche Handhabe. Nach Art. 5 desselben entscheidet die Form des Staates, in dem die Eheschliessung vorgenommen wird, nur müssen die heimatlichen Vorschriften über das Aufgebot beachtet werden. (Art. 5 III).

Der Abschluss der Ehe gestaltet sich nun verschieden, je nachdem der Internierte eine Deutsche, eine Schweizerin oder eine sonstige Ausländerin heiratet, und weiter verschieden je nachdem diese Deutsche oder sonstige Ausländerin in der Schweiz Wohnsitz hat oder nicht. Es würde zu weit führen, all diese Möglichkeiten einzeln durchzusprechen. Wir beschränken uns auf die Darstellung

[1]) „Nachträglich erfuhr ich, dass letzteres tatsächlich geschah. Vergl. Favre II. 329".

des hauptsächlich vorkommenden Falles, dass ein Internierter eine nicht in der Schweiz wohnhafte Deutsche heiratet. Dies ist gleichzeitig der schwierigste Fall und gibt ein Bild von der Umständlichkeit des Weges. Die Beschränkung können wir um so eher verantworten, als eine kleine Schrift erschienen ist, aus der über die Eheschliessung der Internierten alles Detail zu entnehmen ist.[1])

Hat die deutsche Braut keinen Wohnsitz in der Schweiz, ist sie aber wenigstens dort anwesend, so hat der Internierte zunächst mit ihr beim Standesbeamten des Ortes, an dem er interniert ist ein „Eheversprechen" anzumelden (Art. 105 Z.-G.-B.) Darüber stellt der Standesbeamte eine beglaubigte Urkunde, das sogenannte „Verkündgesuch" aus.[2]) Nun muss unter Ueberreichung dieses Verkündgesuches in Deutschland das Aufgebotsverfahren durchgeführt werden (B.-G.-B. § 1320, Ges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. 2. 1875 §§ 44 ff.). Darauf stellt der Standesbeamte, der in Deutschland für die Trauung zuständig wäre (§ 1320 II B.-G.-B.) eine „Trau-Ermächtigung" für den schweizerischen Zivilstandsbeamten aus, die durch die höhere Verwaltungsbehörde zu beglaubigen ist. (Vertrag betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden im Verkehr zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz vom 14. 2. 1907 (R.-G.-Bl. 1907 S. 411.) Dieser Trau-Ermächtigung hat der schweizer Zivilstandsbeamte, sobald überdies die Bewilligung der zuständigen Kantonsregierung zur Trauung eingelaufen ist (§ 86 der Verordnung des Schweizer Bundesrats über die Zivilstandsregister vom 25. 2. 1910) Folge zu geben. Jedoch hat ihm der Internierte ausser den bereits erwähnten Urkunden (Verkündgesuch, Aufgebotsurkunden und Trau-Ermächtigung) noch die Geburtsurkunden von sich und seiner Braut ein Ehefähigkeitszeugnis[3]) von sich und seiner Braut (Art. 4 Haag. Abk. über Eheschliessung) sowie unter Umständen eine behördliche Heiratserlaubnis vorzulegen (§ 1315 B.-G.-B), bevor die eigentliche Trauung vorgenommen werden darf.

Der Internierte soll im Uebrigen auch die Genehmigung der deutschen Gesandtschaft in Bern einholen und dem Armeearzt von seiner Trauung Mitteilung machen.[4])

---

[1]) Nitze: Die Eheschliessung der Internierten in der Schweiz. Sonderdruck der D. Int. Ztg. Bern 1917.
[2]) Nitze a. a. O. S. 4.
[3]) Dies ersetzt seit dem Haager Abkommen die in Art. 7e N.- u. A.-Ges. geforderte „Anerkennung" der Ehe. Vergl. Meili-Mamelock S. 134 b.
[4]) Einzelheiten siehe bei Nitze a. a. O. S. 5–12.

Ein ähnlicher, wenn auch nicht ganz so umständlicher Weg ist einzuschlagen, wenn ein Internierter eine in der Schweiz wohnhafte Deutsche (Ausländerin) oder eine Schweizerin heiratet.

b.) Ein weiterer Punkt des Familienrechts, der einer Besprechung bedarf, betrifft die Unterhaltspflicht eines Internierten gegenüber einem in der Schweiz gezeugten unehelichen Kinde. Nach Art. 21 EGBGB lässt das deutsche Gesetz für eine solche Unterhaltspflicht das Recht des Staates entscheiden, dem die Mutter zur Zeit der Geburt angehört hat. Die Schweizer Praxis aber — eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung fehlt — stellt auf das Recht des Domizils ab, das der Beklagte zur Zeit der Zeugung inne hatte.[1]) Es wird demnach ganz verschiedenes Recht zur Anwendung kommen, je nachdem die Mutter (oder das Kind) in Deutschland oder in der Schweiz klagt (was ihr Art. 312 ZGB. ermöglicht). Im ersteren Fall wird Schweizer, deutsches oder sonstiges Auslandsrecht — je nach der Nationalität der Mutter —, im zweiten Fall in der Regel deutsches Recht Anwendung finden. Praktisch ist bei der Verwandtschaft des deutschen und schweizerischen Rechts der Unterschied nicht gross.

## 5. Erbrecht.

Hier herrscht unbestritten das deutsche Recht — vom Schweizer Standpunkt aus infolge des Staatsangehörigkeitsprinzips vom deutschen Standpunkte aus infolge der Art. 24—28 EGEGB.[2]) Nur die Form der Testamente, Erbverträge kann infolge Art. 11 EGEGB nach Schweizer Recht erfolgen. Das ist naturgemäss für den Internierten von grosser Wichtigkeit, da ihm Beobachtung der deutschen Form oft unmöglich und da ihm weiter das Militärtestament des § 44 R.-Mil.-Ges. verschlossen ist, weil er sich nicht mehr „in der Gewalt des Feindes" befindet. Fuchs verteidigt in einem Aufsatz, in der D. Jur. Ztg.[3]), allerdings die gegenteilige Ansicht. Er geht von der Tatsache aus, dass die Kriegsgefangenschaft fortbesteht und der neutrale Staat der Stellvertreter des Nehmerstaates ist, und schliesst daraus, dass der neutrale Staat infolgedessen auch die „Gewalt des Feindes" fortsetze. Diese Auslegung mutet ohne weiteres konstruiert an. Ihre Unrichtigkeit er-

[1]) vergl. die bei Meili, Hdb. I S. 370 II 1 gegebenen Entscheidungen.
[2]) vergl. H. Benecke: Die Errichtung letztwilliger Verfügungen seitens Interniertер. D. Int.-Ztg. 1917 Heft 42/43 S. 14 ff.
[3]) D. Jur.-Ztg. 1917 S. 864: „Die Rechtsstellung der internierten Kriegsgefangenen u. § 44 R.-Mil.-Ges." Desgleichen Benecke a. a. O

gibt sich übrigens ganz einfach aus der Tatsache, dass der Nehmerstaat sich ja jeder Gewalt über die Internierten dauernd entäussert hat. Trotz der fortdauernden Kriegsgefangenschaft ist an Stelle der Gewalt des Nehmerstaates restlos die des neutralen Staates getreten Wenn letzterer die Gewalt des ersteren auch fortsetzt, so hat sich doch das für das R.-Mil.-Ges. Entscheidende geändert: feindlich ist nun weder die aufsichtführende Behörde noch das Internierungsland. Keinerlei feindliche Umgebung rechtfertigt ein besonderes Privileg der letztwilligen Verfügungen seitens der Internierten.

Uebrigens kann ich Fuchs auch nicht recht geben, wenn er meint, es läge ein Bedürfnis vor, dem Internierten die Testamentserrichtung nach § 44 R.-Mil.-Ges. zu ermöglichen.

## D. Die Stellung der Internierten im Zivilprozessrecht.

### I. Allgemeine Orientierung.

Kein Grund liegt vor, dem Internierten das Recht zu einer Klage abzusprechen,[1]) kein Grund schützt ihn vor dem Verklagt werden.

Aber es streiten zwei Prozessrechte um die Zuständigkeit. Es kann für Klagen für oder gegen einen deutschen Internierten in der Schweiz sowohl ein Schweizer als auch ein deutsches Gericht in Frage kommen. Der klagende Internierte freilich wird sich nach seinem Gegner richten müssen und daher in der Regel Schweizer Gerichte anrufen und sich ihrem Verfahren beugen müssen, darüber ist nichts weiteres zu sagen. Aber wenn ein Internierter verklagt werden soll, dann tritt ein gewisser Konflikt der Interessen von Kläger und Beklagten ein, von dem es nicht ohne weiteres selbstverständlich ist, wie er sich löst, welchem Prozessrecht er Raum geben muss. Der Schweizer Gläubiger eines Internierten in der Schweiz hat ein Interesse daran, seinen Schuldner vor den Schranken eines Schweizer Gerichts zu sehen, der Internierte würde im Zweifel ein deutsches Forum vorziehen. Die Lösung zu geben ist eine der Fragen des Abschnittes. Eine andere Frage schliesst sich sofort daran an. Offenbar ist es einem Schweizer Gläubiger nicht genug, in der Schweiz ein Urteil

[1]) Favre I 76 behauptet ohne Begründung, ein Internierter könne keinen Zivilprozess führen. Die Praxis hat ihn widerlegt. Es sind mir Prozesse von Internierten bekannt geworden.

gegen seinen Internierten zu erlangen. Er muss unter Umständen die Möglichkeit haben, dies Urteil auch in Deutschland vollstreckt zu sehen, nämlich stets dann, wenn der Internierte in der Schweiz nicht genügend Vermögensobjekte zur Befriedigung des Schuldners hat.

Wenn wir nun im Folgenden zu diesen Fragen übergehen, müssen wir mit einigen Worten darauf hinweisen, dass die Erörterungen dieses Abschnittes durch den Umstand ungemein erschwert werden, dass das Zivilprozessrecht in der Schweiz mit Ausnahme des Mahnverfahres (BG über die Schuldbetreibung und den Konkurs — Sch.- u. K.- Ges. —) kantonal geordnet ist. Zwar hat das Haager Abkommen über den Zivilprozess vom 17. 7. 1906 (RGBl. 1909 S. 409) in einigen Fragen Einheitlichkeit gebracht[1]), zwar sind durch andere eidgenössische Gesetze vereinzelte Probleme vereinheitlicht worden[2]) im wesentlichen herrscht aber noch immer die kantonale Rechtsordnung und bekundet dazu noch ihre Souveränität durch möglichst voneinander abweichende Verfahrensarten.

Es hätte zu weit geführt, alle diese Prozessgesetze zu benutzen. (25 an der Zahl). Indessen erwies es sich doch als unumgänglich einige zu berücksichtigen. Die Wahl ging von dem Gesichtspunkt aus, möglichst die Kantone auszusuchen, die hauptsächlich deutsche Internierte in ihren Gauen sahen. Es wurden daher folgende Prozessordnungen berücksichtigt:

Appenzell a. Rh. Z.-P.-O. 26. 4. 1894.
Basel-Stadt, „ „ „ 27. 4. 1911.
Bern, Ges. betr. Vereinfachung des Zivilprozessverfahrens 3. 4. 1883.
Glarus, Z.-P.-O. 5. 5. 1895.
Graubünden, Ges. über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.
Luzern, Z.-P.-O. 2. 1. 1913.
St. Gallen, Ges. betr. die Zivilrechtspflege.
Schaffhausen, Z.-P.-O. 8. 4. 1881.
Schwyz, Z.-P.-O. 3. 12. 1915.
Thurgau, Rechtsbuch, gerichtliche Abteilung 1902.

---

[1]) Es stellt z. B. für unsere Zwecke fest, dass Internierte hinsichtlich Armenrecht und Prozesskaution ebenso dastehen müssen als Schweizer. (Art. 17 und 20.)

[2]) Art. 29 der Bundesverfassung, Art. 2, 8, 16 N.- u. A.-Ges., Art. 144 und 312 Z.-G.-B.

Unterwalden n. d. W., Ges. betr. Zivilrechtsverfahren 9. 4. 1890.
Zürich, Rechtspflegegesetz 1. 7. 1913.

Zitiert sind diese Gesetze im Folgenden einfach durch Angabe des Kantons und des Artikels bezw. §.[1])

## II. Die Rechtsverfolgung gegen den Internierten in der Schweiz.

1. Voraussetzung für eine solche Klage ist das Vorhandensein eines Gerichtsstandes.

Der ordentliche Gerichtsstand richtet sich, sowohl was das bundesgesetzlich geordnete Mahnverfahren anlangt (Sch.- u. K.-Ges.), als auch was die zitierten kantonalen Gesetze anlangt, nach dem Wohnsitz des Beklagten. Hierbei entscheidet — wenn auch der prozessuale Wohnsitz nicht notwendigerweise mit dem zivilrechtlichen übereinzustimmen braucht (indem man z. B. für den Prozess ein Spezialdomizil bestellen kann) — in der Regel doch der privatrechtliche, von uns entwickelte Begriff.[1]) Da hiernach der Wohnsitz der Internierten meist nicht in der Schweiz liegt, ist der ordentliche Gerichtsstand nicht gegeben. Wenn eine Klage gegen einen deutschen Internierten vor einem Schweizer Gericht überhaupt möglich sein soll, muss sie sich daher auf einen besonderen Gerichtsstand stützen. Von den bekannten Gerichtsständen könnten den fehlenden Gerichtsstand des Domizils für vermögensrechtliche Ansprüche ersetzen: Der Gerichtsstand des Aufenthalts, der Geschäftsniederlassung oder des sonstigen gewerblichen Aufenthalts, der Gerichtsstand des Erfüllungsortes, des Mess- und Marktorts und schliesslich der Gerichtsstand des Vermögens.

Fast alle kantonalen Gerichtsordnungen kennen einen Gerichtsstand des Aufenthalts. Er ist aber in der Regel nur gegeben, wenn ein Wohnsitz überhaupt mangelt, nicht, wenn nur Wohnsitz in der Schweiz fehlt.[2])

Der Gerichtsstand der Geschäftsniederlassung kommt für Internierte nicht in Frage, da sie selbständige Geschäfte nicht betreiben können. Das folgt aus dem Verbot der Eintragung ins

[1]) Eine kurze Uebersicht über sämtliche kantonale Zivilprozessgesetze findet man bei Ott: Die Rechtsverfolgung in der Schweiz, Zürich und Brugg. 1915.
[2]) Meili, Zivilprozess II S. 216.

Handelsregister und aus dessen ratio legis, die ja darin liegt, keine unkontrollierbare Betätigung des Internierten zu dulden. Ein eigenes Geschäft würde aber keine rechte Kontrolle mehr ermöglichen. Ganz abgesehen davon stehen der Geschäftsniederlassung von Internierten Bedenken der Schweizer Volkswirtschaft gegenüber. Eine solche könnte eine unerwünschte Konkurrenz Schweizer Kaufleute darstellen. Der Armeearzt resp. Platzkommandant würde also auch die Eröffnung kleinerer, selbständiger Geschäfte nicht zulassen.

Der Gerichtsstand sonstigen gewerblichen Aufenthalts (der Ort, an dem jemand sich als Dienstbote, Lehrling oder Angestellter niedergelassen hat), der auf fast alle erwerbstätigen Internierten passen und das mangelnde forum domicilii ersetzen würde, findet sich leider nur in sehr wenigen kantonalen Prozessordnungen.[1]) Er fehlt namentlich in Zürich, Basel, Luzern, St. Gallen, Appenzell, Schaffhausen und Schwyz, d. h. in sehr wichtigen Internierungsregionen.

Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes ist häufig auch nicht gegeben. Vielfach soll er nur dann vorliegen, wenn der Erfüllungsort ausdrücklich ausbedungen wird.[2]) In anderen Fällen fehlt er ganz (Appenzell, Glarus, Luzern). Selten ist er voll ausgebildet, wie etwa in Basel und in St. Gallen, deren Bestimmungen[3]) so auf die Verhältnisse der Internierung passen, als seien sie geradezu dafür geschaffen.

Der Gerichtsstand des Mess- und Marktortes ist in wenigen Prozessgesetzen enthalten, kommt auch für Internierte kaum in Betracht. Den Gerichtsstand des Vermögens kennt, soviel ich sehe nur Graubünden. (Art. 21.)

Die bisher genannten Gerichtsstände treffen hauptsächlich vermögensrechtliche Klagen. Hinsichtlich anderer Klagen steht es mit der Zuständigkeit der Schweizer Gerichte nicht viel besser. Für gewisse Klagen gegen Internierte verschliesst die Schweiz selbst die Pforten z. B. für Klagen über Liegenschaften, die ausserhalb der Schweiz liegen, oder für Erbschaftsklagen, falls ein Interniert er in der Schweiz verstarb,[4]) sodann für Ehescheidungsklagen (Art. 5 II 2 Haager Abkommen über Ehescheidung) und Klagen über den Familienstand (Art. 8 N.- und A.-Ges.).

---

[1]) z. B. Graubünden Art. 19, Bern § 11 II.
[2]) z. B. Zürich § 3. Schwyz § 43.
[3]) Basel § 3 (b). St. Gallen Art. 51.
[4]) Erbschaftsklagen sind nämlich am Wohnsitz des Erblassers zu erheben (cfr. Appenzell Art. 14, Graubünden Art. 25, Luzern § 40, St. Gallen Art. 49).

In der Schweiz gegeben sind im übrigen ausser einem Gerichtsstand für Vaterschaftsklagen einer Schweizerin gegen einen Internierten (Art. 312 ZGB) nur noch eine Reihe von Gerichtsständen des Schuldbetreibungsrechts (z. B. aus Art. 279 II Sch.- u. K.-Ges., Klage auf Arrestaufhebung gegen einen Internierten, der Arrest gegen einen Schweizer nahm)[1]) und Widerklagen in Prozessen, die ein Internierter bereits erhoben hat.[2])

Somit ist ein Gerichtsstand für Klagen gegen Internierte in der Schweiz nur in recht wenigen Fällen vorhanden. Namentlich kann das forum domicilii für vermögensrechtliche Ansprüche nur in wenigen Kantonen durch einen besonderen Gerichtsstand ersetzt werden, (so in Bern, Basel, Graubünden und St. Gallen.) Es fehlt ein Ersatz in den wichtigsten Internierungsgegenden Zürich, Luzern und Appenzell und ganz besonders fehlt er im eidgenössischen Mahnverfahren, da das Sch.- u. K.-Ges. nur den Wohnsitz[3]) des Schuldners als Gerichtsstand kennt.[4])

2. Ist durch diesen Mangel an zutreffenden Gerichtsständen die Rechtsverfolgung gegen Internierte vor einem Schweizer Gericht schon stark eingeschränkt, so ergibt sich noch eine zweite Behinderung, wenn wir uns fragen, in wieweit nun Urteile Schweizer Gerichte in Deutschland vollstreckbar sind. Denn dass in vielen Fällen Vollstreckung nur in Deutschland Aussicht auf Erfolg hat, ist beim Internierten, dessen Vermögen sich meist dort befindet, klar.

Die Voraussetzungen einer Vollstreckung eines schweizerischen Urteils in Deutschland nennt § 328 Z.-P.-O. Es muss danach das Schweizer Gericht nach deutschen Gesetzen zuständig gewesen sein. Das heisst nicht, dass der vom Schweizer Gericht angenommene Gerichtsstand genau der sein muss, der auch nach deutschem Recht gegeben gewesen wäre, sondern es muss überhaupt Zuständigkeit

---

1) vergl. weiter Art. 83 II, 86, 273 Sch.-und K.-Ges.

2) wohl in allen kantonalen Prozessordnungen.

3) bei absolutem Wohnsitzmangel allerdings auch den Aufenthaltsort.

4) Nach Fertigstellung dieser Arbeit las ich in den Basler Nachrichten vom 22. 2. 1919 Nr. 36 (zweites Blatt) dass die Frage der Zuständigkeit schweizerischer Gerichte in Prozessen gegen Internierte auf Grund des Forum domicilii die beiden Basler Gerichtsinstanzen sowie das Bundesgericht beschäftigt hat. Die erste Instanz bejahte die Zuständigkeit, die zweite verneinte sie Das Bundesgericht schwankte und zog ein Gutachten der Internierungsbehörden ein. Auf Grund desselben dürfte – der Entscheid ist noch nicht ergangen – auch Ablehnung des forum domizilii stattfinden, da, wie Favre berichtet die Internierungsbehörden ein forum domicilii nicht anerkennen.

des ausländischen Gerichts gegeben sein, gleichgültig, ob der nach deutschem Recht in der Schweiz gegen den Internierten zulässige Gerichtsstand derselbe ist, den das Schweizer Recht annimmt. Irgend ein Gerichtsstand muss übereinstimmend nach beiden Rechtsordnungen vorliegen.[1]) So würde z. B. das deutsche Recht ein Urteil vollstrecken, das das Schweizer Gericht auf Grund etwa des Gerichtsstandes des Arrestortes erlassen hätte, trotzdem die Z.-P.-O. diesen Gerichtsstand nicht kennt, wenn ein anderer Gerichtsstand, etwa der der gewerblichen Niederlassung in beiden Rechtsordnungen gleichmässig vorkommt. Hieraus ergibt sich, dass Urteile auf Grund der Gerichtsstände, die das deutsche Recht nicht kennt, (das betrifft z. B. sämtliche auf den Arrest oder Betreibungsort bezugnehmenden Klagen und namentlich auch die Vaterschaftsklage in der Schweiz auf Grund Art. 312 Z.-G.B.) nur dann vollstreckbar sind, wenn ein anderer gemeinsamer Gerichtsstand gegeben ist.

Von den weiteren Voraussetzungen des § 328 ist nur noch wichtig Ziffer 5.[2]) Sie verlangt Verbürgung der Gegenseitigkeit. Es ist noch immer eine schwierige und bestrittene Frage, wieweit die Gegenseitigkeit in den einzelnen Kantonen gegeben ist. Soviel steht indessen fest, dass sie von einer Reihe von Kantonen nicht verbürgt ist. Stein nennt in seinem Kommentar als Kantone, in denen sie verbürgt ist, nur Basel-Stadt, Tessin, Zürich und Waadt. Münster meint im Jahrbuch für den internationalen Rechtsverkehr[3]), nur für Bern und Neuenburg fehle die Gegenseitigkeit. Diese Auffassung ist zweifellos zu optimistisch. Auch Schweizer Schriftsteller ziehen den Kreis der Kantone, die Gegenseitigkeit verbürgen, enger[4]). Man kann auf alle Fälle sagen, dass bei einer Reihe von Kantonen die Gegenseitigkeit noch fehlt. Dies trifft sicher zu für Bern, Glarus, Luzern, Nidwalden und Solothurn. Für die meisten anderen Kantone ist der Rechtszustand zweifelhaft.[5])

---

[1]) cfr. Gaupp-Stein: Die Z.-P.O. für das Deutsche Reich, zu § 328 III S. 841. RG. **51** 135, **75** 148.

[2]) Ziffer 2 wird stets gegeben sein, Ziffer 3 erledigt sich durch entsprechende exclusive Gerichtsstände des Schweizer Rechts bezw. des 2. Haager Abkommens. Ziffer 4 wird selten eintreten.

[3]) S. 427.

[4]) Meili, Zivilprozess III § 80 S. 494.
Grübler: Die Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in der Schweiz. S. 69 ff., namentlich S. 83–85.
Jäger, Sch.- und K.-Ges. Art. 81 Anm. 20.

[5]) vergl. Grübler a. a. O.

Ueberblickt man nun das bisher Gesagte, so findet man, dass die Rechtsverfolgung gegen deutsche Internierte in der Schweiz vor einem Schweizer Gericht alles andere als zufriedenstellend ist. Für die wichtigsten Klagen, diejenigen vermögensrechtlicher Art und für das Mahnverfahren fehlt in vielen Kantonen der notwendige Gerichtsstand des Internierten. Unter den übrig bleibenden Kantonen aber gibt es wieder solche, bei denen es praktisch keinen Zweck hat zu klagen, da die wahrscheinlich erforderliche Vollstreckung in Deutschland nicht zu erlangen ist. Das gilt besonders vom interniertengesegneten Bern, Luzern und Glarus.

Dieser Zustand ist auf alle Fälle unerwünscht. Dass er praktisch noch nicht zu den allergrössten Unzuträglichkeiten geführt hat, liegt einmal darin begründet, dass viele Streitsachen gegen Internierte durch Vermittlung der Platzkommandos erledigt werden. Weiter ist es daraus zu erklären, dass im Mahnverfahren gegen Internierte die Betreibungsämter sich regelmässig gar keine Zuständigkeitssorgen machten, sondern einfach Zahlungsbefehl erliessen.[1]) Infolgedessen kommen auch praktisch sehr wenig Prozesse gegen Internierte vor Schweizer Gerichten vor. Gelegentlich einer Erkundigung beim Bezirksgericht Zürich stiess ich nur auf 2 Fälle. Beim Obergericht war kein Fall bekannt. Die beiden Fälle des Bezirksgerichts waren aber beide äusserst lehrreich. Der eine befolgte nämlich die Praxis der Betreibungsämter und machte sich gar keine Zuständigkeitsskrupel, obwohl ein Gerichtsstand ganz zweifellos nicht gegeben war. Leider hatte der Beklagte dies seltsame Vorgehen nicht gerügt, sodass ein Urteil erging, in welchem der Internierte zur Zahlung einer Schadensersatzsumme verurteilt wurde. Der andere Fall dagegen zeigte typisch, wie unhaltbar diese Rechtslage ist, zeigte namentlich auch, wie wenig dem Schweizer Gläubiger unter Umständen damit gedient ist, dass man ihn auf Klage am Wohnsitz der Internierten verweist. Können doch Internierte auch im feindlichen Ausland ihren Wohnsitz haben. Dieser zweite Fall war von einem gewöhnlichen Mahnverfahren (Betreibungsverfahren) ausgegangen. Es handelt sich um Schuld aus Kaufvertrag. Der Internierte, ein deutscher Zivilgefangener, der bis zum Krieg in Frankreich gelebt hatte, bestritt die Schuld nicht nur mit materiellen Einwendungen, sondern auch mit der Einrede der Unzuständigkeit des Betreibungsamts und des Bezirksgerichts. Das Bezirksgericht schob die Beschlussfassung hinaus

[1]) Für Zürich ist das durch eine Rundfrage des Bezirksgerichts Zürich vom Juni 1918 erwiesen.

und holte sogar ein Gutachten des Oberauditors der Armee und des Armeearztes ein. Als beide hinsichtlich des Wohnsitzes des Internierten unsere Meinung vertraten und es klar wurde, dass der Gläubiger des Internierten abgewiesen würde, zog dieser seine Klage zurück. Er kam später mit Hilfe eines Arrestes zu seinem Geld und es ist so dem glücklichen Zufall einer erfolgreichen Arrestnahme zu danken, dass dem Gläubiger kein besonderer Schaden erwuchs. Wäre diese Arrestnahme nicht erfolgreich gewesen, so hätte der damalige Kläger keine Möglichkeit gehabt, seinen Anspruch durchzusetzen, da am Ort des Wohnsitzes des Beklagten (in Frankreich) sicherliche Rechtshilfe nicht zu erlangen gewesen wäre.

Man sieht, wie unhaltbar diese Zustände sind. Sie schädigen durch ihre Unhaltbarkeit aber nicht nur die Gläubiger der Internierten — das könnte uns gleichgültig sein —, sie schädigen indirekt auch den Internierten selbst. Denn wo die Rechtsverfolgung versagt, wird auch der Kredit verweigert.[1]) Viele Internierte aber — alle erwerbstätigen und alle Selbstverpfleger namentlich — sind auf den Kredit des täglichen Lebens genau so gut angewiesen, als sie es in der Heimat wären.

---

[1]) So war denn auch die Folge dieses Prozesses eine öffentliche Warnung, Internierten etwas zu borgen. Vergl. Zürcher Post 6. 9. 1918 (Nr. 418).

# Dritter Teil.

## Das völkerrechtliche Institut der Kriegsgefangeneninternierung in seiner derzeitigen Ausgestaltung.

### Erster Abschnitt.

### Die Rechtslage der deutschen Internierten in der Schweiz als völkerrechtliche Erscheinungsform der Kriegsgefangeneninternierung überhaupt.

Nach der Detailuntersuchung des vorigen Teils können wir es jetzt wagen, aus den dort gemachten Beobachtungen ein Bild von der Natur der modernen Kriegsgefangeneninternierung überhaupt zusammenzusetzen. Wir müssen uns dabei lediglich davor hüten, Verhältnisse zu verallgemeinern, die spezifisch schweizerisch sind und sich daher bei anderen Internierungsländern nicht in der Art zeigen können.

Dabei wollen wir zunächst die Form, sodann den Inhalt des Interniertenwesens, das wir auf dem Boden der Schweiz kennen lernten, betrachten.

### I. Die Form der Internierung.

Sie kann Anspruch darauf machen, als Form jeder künftigen Internierung gelten zu dürfen. Weil die Schweiz die ersten Internierten in diesem Kriege aufnehmen durfte, war es von vornherein wahrscheinlich, dass der hierbei beobachtete Modus im Sinne eines Vorbildes wirken und so durch spätere Wiederholung eine Art Gewohnheitsrecht werden würde. Aber auch abgesehen davon ist diese damals gewählte Form tatsächlich als beste Ausführungsmöglichkeit einer Internierung anzuerkennen und sie empfiehlt sich daher für das Völkerrecht von selbst.

Namentlich ist es naturgemäss, eine Internierung nur durch speziellen Vertrag der kriegführenden Mächte untereinander begründen zu lassen, nicht etwa eine allgemeine Pflicht dazu statuieren zu wollen.

Vielleicht mag das letztere auf den ersten Blick als das Wünschenswertere erscheinen. Bei näherem Zusehen spricht aber sehr vieles für die bisherige Form.

Einmal ist diese schon allein deshalb vorzuziehen, weil kein Kriegführender auf das Recht verzichten wollen wird, Kriegsgefangene nach seiner Wahl zu entlassen oder nicht. Es muss doch mindestens jedem Kriegführenden die Möglichkeit bleiben, zu prüfen, ob eine vorgeschlagene Internierung ihn nicht benachteiligt, ob er es mit den Notwendigkeiten seiner Kriegführung vereinbaren kann, Gefangene auszutauschen oder nicht. Man denke doch nur an die Transportfrage.

Dann aber auch deshalb, weil der Modus eines Gefangenenaustausches sich generell nicht von vornherein wird feststellen lassen können. Wohl könnte natürlich eine internationale Abmachung bestehen, dass kranke, verwundete oder über 18 Monate in Gefangenschaft befindliche Gefangene nach Möglichkeit zu internieren seien. Damit ist aber noch nicht gesagt, welche Krankheiten jemanden internierungsfähig machen, ist noch nicht festgestellt, ob der Austausch Kopf gegen Kopf oder im Verhältnis zur Gefangenenziffer oder ohne Rücksicht auf derartige Zahlenschlüssel erfolgen soll.

Aus all solchen Gründen wird man praktisch die Internierung auch dann stets von einem speziellen Vertrag zwischen den Kriegführenden abhängig machen müssen, wenn grundsätzlich — was wohl zu hoffen ist — eine internationale Zustimmung zur Internierung von Kriegsgefangenen in neutralen Ländern sich durchsetzen lässt.

Voraussetzung eines Internierungsvertrages zwischen zwei Kriegführenden ist natürlich, wie das ja auch schon die Genfer Konvention sagt, die Bereitwilligkeit eines neutralen Staates zur Internierung. Da die Feststellung derselben sowieso Verhandlungen zwischen den einzelnen Kriegführenden und dem Neutralen voraussetzt, wird es zweckmässig sein, wenn auch der Modus beibehalten wird, der die Abschliessung eines Internierungsvertrages zwischen Deutschland einerseits und Frankreich und England andererseits überhaupt ermöglichte, nämlich Vermittlung des neutralen Staates. Wie weit diese geht, ob der neutrale Staat den Internierungsvertrag soweit vermittelt, dass sich dieser in zwei Verträge scheidet, einen Vertrag zwischen Partei A und dem Neutralen und einen weiteren Vertrag zwischen Partei B und dem Neutralen gleichen Inhalts, wobei der Neutrale gewissermassen abwechselnd Stellver-

treter je einer Partei ist, oder ob die Vermittlung nur die Anbahnung mehr oder weniger direkter Verhandlungen zwecks Abschluss eines Vertrages zwischen den Kriegführenden bezweckt, ist gleichgültig und richtet sich nach der Lage des einzelnen Falles.

Ebenso ist, wie es hinsichtlich der in der Schweiz internierten Kriegsgefangenen geschah, allgemein anzustreben, dass mit dem Internierungsvertrag noch ein Vertrag über Heimschaffung von Internierten unter gewissen Bedingungen abgeschlossen wird. Dies namentlich auch deshalb, weil nur so die Internierung derart grosse Gefangenenmassen beglücken kann, wie sie der moderne Krieg mit sich bringt. Die Aufnahmefähigkeit neutraler Staaten ist naturgemäss eine beschränkte und nur durch einen Heimschaffungsvertrag lässt sich immer wieder Platz für neue Gäste schaffen, ohne dass die alten Internierten darunter leiden müssen.

## II. Der Inhalt der Internierungen.

### 1. Rechte und Verpflichtungen der vertragschliessenden Staaten.

a.) So wie der Schweiz gegenüber alle Nehmerstaaten sich jeder weiteren Verfügung über ihre Gefangenen begeben haben, sobald der Austausch stattgefunden hatte, wird man auch allgemein den Satz aufstellen müssen, dass zu einer Internierung, die ihren Zweck — Milderung der notwendigen Leiden der Gefangenschaft — erfüllen soll, die Verpflichtung des Nehmerstaats gehört, seine Gewalt über die Gefangenen an den neutralen Staat abzutreten. Dies schliesst keineswegs aus, dass die Internierten — wie in der Schweiz — Kriegsgefangene bleiben. Zeitweilige Internierung mit späterer Rückkehr in die Gefangenschaft ist zu verwerfen. Abgesehen von praktischen Schwierigkeiten, die der doppelte Transport bereiten würde, abgesehen auch davon, dass dieser Modus nicht recht zum Art. 2 der II. Genfer Konvention passt, die von einer Internierung bis zum Kriegsende spricht, läge in einem solchen Verfahren eine Härte, die nur der empfinden kann, der selbst Gefangener und Internierter gewesen ist und der infolgedessen weiss, was für einen Schritt man mit der Rückkehr in Gefangenschaft von ihm verlangt. Dass ein solches Verfahren auch die stärksten Krankheitsrückfälle — namentlich bei Nervenkrankheiten — herbeiführen würde, kann ebenfalls nicht bezweifelt werden.

Für den Fall, dass der neutrale Staat dies wünscht — wie die Schweiz es tat —, kann der Nehmerstaat ja immerhin Internierte,

die der Gastgeberstaat aus Disziplingründen abschieben will, wieder bei sich aufnehmen. Notwendig ist eine solche Abrede nicht.

b.) Dem Heimatstaat unterliegt es, die Kosten des Unterhalts der Internierten zu tragen. Es ist klar, dass mit der Internierung die Unterhaltspflicht des Nehmerstaates fortfallen muss. Ebenso einleuchtend ist, dass der neutrale Staat dieselbe nur gegen Erstattung seiner Auslagen übernehmen kann. Es ist auch nur gerecht, dass der Heimatstaat, dessen Angehörigen die Internierung zu Gute kommt, die Kosten trägt. Darum wird diese Regelung, die wir hinsichtlich der Internierten in der Schweiz kennen gelernt haben, ein necessarium der Kriegsgefangeneninternierung überhaupt bleiben.

Als weitere Pflicht des Heimatstaates lernten wir bei Betrachtung der Schweizer Verhältnisse das Versprechen des Heimatstaates kennen, Internierte, die aus dem neutralen Staate entfliehen, zurückzuliefern. Es ist natürlich auch eine Internierung ohne dieses Versprechen denkbar. Bei seinem Fehlen muss aber die Bewachung des neutralen Staates ganz erheblich umfangreicher und schärfer sein und die Internierung wird alsdann der Kriegsgefangenschaft stärker angenähert. Im Interesse der Internierten liegt das nicht und so ist es wünschenswert, wenn die erwähnte Bestimmung bei Internierungsverträgen stets getroffen wird. Für sie spricht auch, dass dadurch der Nehmerstaat eine stärkere Gewissheit erhält, dass die Internierung nicht zu einer erleichterten Fluchtmöglichkeit seiner früheren Gefangenen wird.

Bei jeder Internierung hat sich der Heimatstaat jeder Einwirkung auf die ihm zugehörenden Internierten zu enthalten, die der neutrale Staat nicht gestattet. Das liegt darin begründet, dass ja der neutrale Staat völkerrechtlich der Stellvertreter des Nehmerstaates ist, dem, da die Gefangenschaft andauert, allein die Beaufsichtigung der Internierten zusteht. Andrerseits wird ähnlich wie in der Schweiz jeder neutrale Staat sich die Mithilfe des Heimatstaates gerne in dem Rahmen gefallen lassen, den er unter Bewahrung seiner Neutralität und seiner Pflichten gegen den Nehmerstaat stecken kann.

### 2.) Rechte und Pflichten des neutralen Staates.

Dem neutralen Staate stehen grundsätzlich die Rechte zu, die dem Nehmerstaat hinsichtlich seiner Kriegsgefangenen zustehen, und er hat grundsätzlich dieselben Pflichten zuzüglich der weiteren

Pflicht, die Zwecke der Internierung (Heilung, Erholung der Internierten) nach Kräften zu fördern. Die ihm anvertrauten Internierten bleiben völkerrechtlich Kriegsgefangene, die ihm übertragene Macht ist die Gewalt eines Nehmerstaates, nur dass sie Internierten gegenüber weniger hart in Erscheinung tritt. Diesen Ausgangssatz können wir nach allem für die Schweiz Festgestellten ruhig als allgemein gültig ansehen.

Wie weit nun der neutrale Staat in jener Pflicht, die über die Pflichten eines Nehmerstaates hinausreicht, gehen will oder muss, ist nicht mit wenigen Sätzen zu sagen. Aber gerade dafür bieten uns ja die betrachteten Verhältnisse in der Schweiz reichhaltigsten Erfahrungsstoff, nachdem es gerade der Schweiz vergönnt war, auf dem Gebiete des Interniertenwesens ein bewunderungswürdiges Vorbild zu sein.

a) Was die Unterbringung anlangt, so wird man in der Regel nicht verlangen können, dass sie den Komfort bietet, den die Schweiz ihren Internierten dadurch stellt, dass sie sie durchweg in Hotels und Pensionen einquartiert. Normalerweise wird der neutrale Gastgeberstaat wohl zu Baracken und Kasernen greifen müssen. Für die Schweiz lagen die Dinge ja deshalb anders, weil der Weltkrieg ihre ungeheure Fremdenindustrie fast völlig lahmgelegt hatte und somit die Kriegsgefangeneninternierung neben einem Werk der Menschlichkeit auch eine Stütze für diesen wichtigen Zweig der schweizer Volkswirtschaft wurde. Aber welches andere neutrale Land von der Grösse und der Einwohnerzahl der Schweiz könnte, wie diese, 30 000 Internierte in Hotels unterbringen?

In der ärztlichen Fürsorge, die mit der Unterbringung ebenso Hand in Hand gehen muss, wie in der Schweiz, werden die Leistungen der Schweiz jeder späteren Internierung kranker und verwundeter Kriegsgefangener zum Muster dienen können. Allerdings lagen auch hier die Voraussetzungen dazu in den vielen Kurorten der Schweiz besonders günstig.

b) Neben der Unterbringung ist für den Fall eines modernen, d. h. lange dauernden, vielleicht Jahre anhaltenden Krieges die Beschäftigung der Internierten das grösste Problem des neutralen Staates. Namentlich in den vielen Fällen halber oder ausgeprägter Gemütskrankheit, die eine lange Gefangenschaft hervorruft, ist eine Beschäftigung, die frei von überflüssigem Zwang den Einzelnen wirklich produktiver Arbeit zuführt, anzustreben.

Man wird dabei von jedem neutralen Staat erwarten dürfen, dass er die Verwendung der Internierten im Gebiete ihres Berufes

nach Kräften fördert. Selbständige Erwerbsausübung, wie wir sie bei den deutschen Internierten in der Schweiz in ziemlich bedeutendem Umfang fanden, wird allerdings der neutrale Staat nur dann gestatten können, wenn das sich mit seiner Organisation des Interniertenwesens und mit den Interessen seiner Volkswirtschaft verträgt. Es bestehen da zwei Gefahren:

Die eine liegt darin, dass Interniertenarbeit leicht eine schädliche Konkurrenz der neutralen Volkswirtschaft werden kann, namentlich, wenn sie sich in grossem Umfange anbietet, die andere darin, dass Internierte leicht geneigt sein könnten, Löhne anzunehmen, die unter dem normalen Lohnsatz liegen, und so die Lohnhöhe der Arbeiter des neutralen Landes drücken könnten.

Gegen diese Gefahr muss sich der neutrale Staat schützen. Dazu erscheint die schweizerische Massnahme nachahmenswert, die besondere Vermittlungsstellen (Arbeitskommissionen) mit der Aufgabe betraute, weder schädliche Konkurrenz noch Lohndrückerei durch Internierte aufkommen zu lassen.

Dass Internierte, die ihr Brot allein verdienen können, den Anspruch auf staatliches Kostgeld verlieren müssen, leuchtet ein. Die Schwierigkeit, die dann entsteht, wenn der Verdienst nicht voll zum Unterhalt reicht, hat die Schweiz vorbildlich dadurch gelöst, dass sie für solche Leute nicht Einzelentlohnung, sondern Entlohnung an die vorgesetzte Dienststelle eingeführt hat, die nun einen Teil des Verdienstes auf die Kost verrechnet, einen anderen Teil dem Internierten aushändigt.

Die Verhältnisse in der Schweiz haben gezeigt, dass für den Fall, dass Internierte selbständig erwerbstätig sind, diese auch der Einkommens- und ev. Vermögenssteuer des neutralen Staates unterworfen sein müssen.

Weiter ist im Anschluss an die Schweizer Erfahrungen zu fordern, dass jeder neutrale Staat der eine staatliche Sozialversicherung kennt und dieser ausländische Arbeiter unterstellt, auch Internierte an derselben teilnehmen lässt. Denn wie die Arbeit der Internierten in einer Fabrik seines Gastgeberstaates der Volkswirtschaft dieses Staates und damit dem neutralen Staat als solchem zu Gute kommt, ebenso soll der Internierte auch an dem teilhaben, was diese Volkswirtschaft ihren unfallerleidenden Helfern zu geben weiss.

c) Aus der grösseren Bewegungsfreiheit, aus der Möglichkeit gewerblicher und beruflicher Tätigkeit folgte, wie wir in der Schweiz sahen, dass hinsichtlich der Internierten besondere Probleme

des Privatrechts und des Zivilprozessrechts auftauchen können. Die meisten davon, namentlich die des Zivilprozessrechts treten deshalb auf, weil Internierte keinen Wohnsitz im neutralen Lande haben.

Es möchte naheliegen, dem Völkerrecht die Lösung solcher Schwierigkeiten zuzuschieben und etwa den Satz aufzustellen, dass überall da, wo mangelnder Wohnsitz einem Internierten privat- oder zivilprozessrechtliche Nachteile bringen könnte, der Aufenthalt des Internierten als Wohnsitz zu gelten habe.

Indessen ist das Völkerrecht nicht der Ort, ein lückenhaftes internationales Privat- und Zivilprozessrecht auszubessern,[1]) auch dann nicht, wenn das Rechtssubjekt ein Internierter ist Das internationale Privat- und Zivilprozessrecht ist ja doch stets Bestandteil der nationalen Gesetzgebung eines jeden Staates und erhält nur durch sie verbindliche Kraft.[2]) Da wäre es ein Eingriff in die nationale Gesetzgebung eines neutralen Staates, wenn man hinsichtlich der Internierten eine derartige Bestimmung, wie wir sie oben andeuteten, aufstellen wollte. Die unerwünschten Verhältnisse auf dem Gebiete des Zivilprozessrechtes, die wir in der Schweiz kennen lernten, bilden zudem ja weniger eine schwierige Lage des Internierten, der kein besondsres Interesse daran hat, in der Schweiz verklagt werden zu können, als vielmehr des neutralen Gläubigers, dessen Rechtsverfolgung erschwert ist. Allerdings wirkt diese Tatsache auf den Internierten insoweit zurück, als sie seinen Kredit gefährdet. Trotzdem bleibt der Hauptbenachteiligte der neutrale Kläger. Mag daher der neutrale Staat oder seine Gesetzgebung zusehen, dass er hinsichtlich der Internierten nicht zu Schaden komme.[3])

Wenn man etwas aus den Schweizer Erfahrungen hinsichtlich der Stellung der Internierten im Privat- und Zivilprozessrecht allgemein folgern will, so könnte es höchstens das sein, dass man einmal vielleicht von einer Pflicht des neutralen Staates sprechen kann, nur solche Beschränkungen im Privat- und Zivilprozessrecht aufzustellen, die im Interesse der Disziplin unter den Internierten oder im Interesse der Neutralität des Gastgeberstaates absolut notwendig sind (Verbot der Vereinsgründung, der Herausgabe von

[1]) Wenigstens solange nicht als das internationale Privatrecht noch Teil der einzelstaatlichen Rechtsordnung verbleibt. Meili, Zivilprozess I S. 7.

[2]) Das ist heute wohl allgemein anerkannt.

[3]) In dem S. 58 mitgeteilten Fall machte der Armeeauditor eine Eingabe an den Bundesrat mit der Bitte, einen besonderen Gerichtsstand für Internierte zu schaffen. Der Bundesrat lehnte jedoch aus Bedenken internationalrechtlicher Natur ab.

Druckschriften ohne Erlaubnis u. ä.), und dass man weiter den Wunsch ausspricht, es möchte der neutrale Staat, falls die bestehende Gesetzgebung dies nicht schon ermöglicht, ein Gesetz erlassen, das Internierten die Eheschliessung während der Daner der Internierung auch dann ermöglicht, wenn die Braut nicht im neutralen Lande wohnt. Bei den heutigen, sich über Jahre hinziehenden Kriegsverhältnissen würde dadurch nur einem dringenden Bedürfnis gedient.

d) Es bedarf keiner besonderen Begründung, dass Internierte stets dem Strafrecht und dem Strafprozess des neutralen Landes unterstehen. In der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit ist der neutrale Staat eben wie in so vielen Punkten der Stellvertreter des Nehmerstaates. Dabei ist es das Gegebene, die Internierten den Militärpersonen des neutralen Heeres gleichzustellen.

Damit sind die Hauptzüge des Bildes, das eine moderne Kriegsgefangeneninternierung bietet, aus den betrachteten Schweizer Verhältnissen abgeleitet. Es bleibt uns nur noch übrig, zu versuchen ob sie sich nicht an das bestehende, namentlich an das geschriebene Völkerrecht anreihen lassen.

## Zweiter Abschnitt.

## Die Anknüpfung der neuen Regelung des Instituts der Kriegsgefangeneninternierung an die bestehenden Normen des Völkerrechts und ihre Einfügung in das künftige Völkerrecht.

### I. Die Möglichkeit einer Anknüpfung.

1. Im ersten Teile dieser Arbeit gaben wir ein Bild dessen, was das bisherige Völkerrecht unter Kriegsgefangeneninternierung verstand. Im zweiten Teil zeigten wir die moderne Ausführung einer Kriegsgefangeneninternierung. Auf den ersten Blick erkennen wir dabei viele Aehnlichkeiten mit dem, was die Genfer Konvention wollte. Allerdings ist auch schon manches Neue eingetreten, manches das mit der Genfer Konvention nicht recht zu stimmen scheint. Wenn wir uns nun hier die Aufgabe stellen, eine Anknüpfung der modernen Internierung an die in der Genfer Konvention geregelte Internierung zu versuchen, müssen wir uns erst mit den Abweichungen, die sich in der Praxis ergaben, auseinandersetzen und uns fragen, ob sie noch mit der Genfer Konvention in Ein-

klang zu bringen sind, oder der modernen Internierung den Charakter eines absoluten Novums geben.

In vier Hauptpunkten hat die moderne Regelung der Kriegsgefangeneninternierung Verhältnisse geschaffen, die nicht auf der Linie zu liegen scheinen, die die II. Genfer Konvention in Art. 2 letzter Absatz andeutet. Diese 4 Punkte sind:

Internierung von Zivilgefangenen,
Internierung gesunder Gefangener,
Heimschaffung von Internierten und
die Gewährung relativ grosser Freiheit.

Prüfen wir im Einzelnen, ob diese Punkte, die sich uns als Unterschiede aufdrängten, wirklich solche bedeuten, oder ob nicht auch sie noch unter den Art. 2 der Genfer Konvention passen.

a) Wir haben schon darüber gesprochen, dass u. E. Zivilinternierte nicht zu den Kriegsgefangenen im eigentlichen Sinne des Wortes gehören. Wir sagten aber bereits, dass trotzdem kein Grund vorliege, ihnen de lege lata Internierungsmöglichkeit abzusprechen, da die Genfer Konvention im Interesse der ihr zu Grunde liegenden Idee der Humanität eine analoge Anwendung zulasse. Aus denselben Gesichtspunkten heraus wird man sagen können, dass die Internierung von Zivilgefangenen allerdings ein Novum ist, aber ein solches, das sich wohl noch an die bestehenden Normen des Völkerrechts anknüpfen lässt, auf keinen Fall ihnen aber widerstreitet.

b) Ein stärkerer Widerspruch zu der Regelung der Kriegsgefangeneninternierung, die die Genfer Konvention in Art. 2 andeutet, scheint darin zu liegen, dass man in diesem Kriege dazu übergegangen ist, gesunde Kriegsgefangene dann zu internieren, wenn sie eine Kriegsgefangenschaft von längerer Dauer hinter sich haben. Indessen sollte doch auch das nicht allzuweit vom Grundgedanken der Genfer Konvention abliegen. Man muss bedenken, dass derart lange Gefangenschaft, wie sie der heutige Krieg mit sich bringt, stets eine Herabsetzung der Gesundheit mit sich bringt und meist starke seelische Gleichgewichtsstörungen hervorruft (Stacheldrahtpsychose), denen mehr oder weniger jeder Gefangene anheimfällt. Solche Gefangene müssen eben auch ohne besonderen medizinischen Grund als krank oder mindestens als gesundheitsgefährdet gelten, fallen also — wieder bei weitherziger Auslegung

oder im Wege der Analogie — auch unter die „kranken" Kriegsgefangenen der Genfer Konvention. Dass dies kein Fehlschuss ist, erkennt man leicht, wenn man beobachtet, wie in der Kriegsgefangeneninternierung der Schweiz das Prinzip, 18 Monate gefangene Soldaten und Zivilisten auszutauschen, sich entwickelt hat. Es trat, wie wir sahen, nicht von vornherein in dieser Ausgestaltung auf, war vielmehr zunächst mit anderen Momenten verknüpft, indem zuerst die 18 Monate in Gefangenschaft weilenden Familienväter ausgetauscht wnrden. Hier kam also das Alter und der Druck der Sorge für 3 Kinder als ein Indiz verminderter Widerstandsfähigkeit gegen die Strapazen der Kriegsgefangenschaft in Betracht. Man sagte sich eben: solche Leute sind in ihrer Gesundseit besonders gefährdet.[1])

Somit widerspricht die Internierung auf Grund besonders langer Gefangenschaft der Anknüpfung nicht, erweitert höchstens den Begriff „krank" dahin, dass man künftig „kranke oder infolge langer Gefangenschaft gesundheitlich gefährdete" Kriegsgefangene sagen könnte.

c) Auch die Heimschaffung internierter Kriegsgefangener bei Bestehen eines bestimmten Krankheitsbefundes ist insofern mit der Genfer Konvention vereinbar, als sie für Gefangene in Art. 2 II[2] vorgesehen ist. Von der Internierung heisst es allerdings, dass sie „bis zum Ende der Feindseligkeiten" dauern solle. Da aber gerade nach der Genfer Konvention die Internierten Kriegsgefangene bleiben, und damit den Internierten dasselbe Recht zustehen muss wie anderen Kriegsgefangenen auch, d. h. das Recht der Heimschaffung, wenn der Nehmerstaat es generell gibt, so kann dieser Satz „bis zum Ende der Feindseligkeiten" nicht den Sinn haben, dass Heimschaffung aus der Internierung ausgeschlossen sein soll. Weit eher bedeutet er die Unmöglichkeit einer Rückkehr in Gefangenschaft und damit wäre er ja in unserem Sinne.

d) Dass die Genfer Konvention sich die Lage der Internierten im neutralen Land niemals so frei vorgestellt haben dürfte, als sie in praxi geworden ist, dürfte sicher sein. Und doch liegt kein

[1]) Interessant ist, dass der öfter in dieser Arbeit erwähnte Bundesratsbeschluss über die Strafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt über Internierte nur von „Hospitalisierung" spricht. Würde man also die Internierten, die als Familienväter etc. ausgetauscht wurden, nicht auch als hospitalisierungsbedürftig ansehen, müsste man folgern, dass sie der dort genannten Disziplin und Strafgewalt nicht unterständen, was offenbar ein Unsinn wäre.

Grund vor, in dieser freien Stellung einen Gegensatz zur Genfer Konvention zu sehen. Wie schon so oft betont, soll dieselbe das Los der kranken und verwundeten Gefangenen erleichtern. Sie hätte also kein Interesse, gegen eine Regelung zu sein, die diese ihre Aufgabe noch schöner erfüllt, als sie selbst es ahnen konnte.

So sind alle scheinbaren Unterschiede der modernen Kriegsgefangeneninternierung von dem, was die Genfer Konvention in groben Umrissen zeichnet, in Wirklichkeit nicht bedeutend, auf keinen Fall grundsätzlicher Natur. Wir können also fesstellen, dass die moderne Kriegsgefangeneninternierung sich als eine Anwendung und Fortentwicklung[1])[2]) dessen, was die Genfer Konvention in Art. 2 bestimmte, darstellt. Die kurze Bestimmung der Genfer Konvention hat damit eine der Hauptaufgaben jeder Gesetzesvorschrift — so gehalten zu sein, dass in die alte Form auch neues Leben hineinquellen kann — glänzend erfüllt.

---

[1]) Eine grundsätzlich entgegengesetzte Ansicht hat allerdings O. Reichel in dem schon zitierten Aufsatz: Internierung oder Hospitalisierung (D. Int. Z. 1917 Heft 32 S. 1) ausgesprochen und die Behauptung verfochten, die moderne Kriegsgefangeneninternierung finde in Art. 2 Genfer Abk. höchstens ihre „Anregung", nicht ihre Grundlage; sie sei völkerrechtlich ein ganz neues Institut, das man daher auch mit einem neuen Namen bezeichnen müsse, wofür der Verfasser das Wort „Hospitalisierung" vorschlägt.

Diese Behauptung wird hauptsächlich darauf gestützt, dass die Internierten in der Schweiz aufgehört hätten Kriegsgefangene zu sein. In dieser Ansicht steht der Verfasser, wie wir sahen, allein. Nicht nur haben die oft zitierten Schriftsteller über einzelne Probleme des Internierungswesens (Fuchs, Nitze, Bennecke) mit Recht das Gegenteil betont, auch die deutsche und schweizerische Regierung stehen, wie wir zeigten, auf diesem Standpunkt. Damit fällt das Hauptargument dieses Schriftstellers dessen kurzer Aufsatz übrigens auch noch in anderen Teilen anfechtbar wäre.

[2]) Nach Fertigstellung dieser Arbeit erschien ein Aufsatz Reichels in der Zeitschrift für Völkerrecht: „die Hospitalisierung im Völkerrecht" Bd. XI H. I. S. 57 ff. Dort vertritt der Verfasser seinen vorstehend bekämpften Standpunkt noch einmal mit umfangreicherer und eingehenderer Begründung:

These ist auch hier der Satz, die Unterbringung kranker Kriegsgefangener in neutralen Ländern sei etwas dem Völkerrecht derart Neues, dass auch ein neuer Begriff für dieses Institut gefunden werden müsse. So kommt der Verfasser zu seinem Begriff der „Hospitalisierung".

Dieses Ergebnis stützt er hauptsächlich auf zweierlei:

(1) auf den angeblich allgemein geltenden Satz, dass ein neutrales Gebiet betretender Kriegsgefangener ipso inre frei werde,

## II. Bemerkungen de lege ferenda.

Weil der Art. 2 der Genfer Konvention sich als eine Vorschrift voller Entwicklungsmöglichkeiten erwies, könnte man sehr wohl den Standpunkt vertreten, dass eine weitere Regelung der Kriegsgefangeneninternierung im geschriebenen Völkerrecht überflüssig sei. Sie ist es zweifellos auch insofern, als kein Bedürfnis besteht, eine besondere Konvention zur Regelung der Kriegsgefangeneninternierung abzuschliessen. Sollte aber — was wohl zu

---

(2) auf die Genesis der Internierungsabkommen, die der Verfasser erfreulich eingehend zu bringen in der Lage ist (in dieser Beziehung ist sein Aufsatz eine wertvolle Ergänzung dieser Arbeit.)

Was nun der Punkt 1 anlangt, so kann man die Allgemeingültigkeit des behaupteten Satzes sicherlich bestreiten. Aber selbst wenn er in der Wissenschaft verfochten würde, selbst wenn er — was der Verfasser nachweist — bei den Beratungen der 1. Haager Konferenz vertreten worden ist, so vermag er doch die Vorschrift des Art. 2 der Genfer Konvention nicht zu entkräften, die unmissverständlich die in neutrales Land verbrachten Gefangenen als Kriegsgefangene betrachtet. (cfr S. 2 dieser Arbeit a. E.)

Auch die Behauptung zu 2, die Genesis der Internierungsabkommen habe ergeben, dass Internierte nicht mehr als Kriegsgefangene anzusehen seien, hat der Verfasser m. E. nicht bewiesen. Er gibt selbst zu (S. 43 ff.) dass „anfänglich" die beteiligten Regierungen Internierte als Kriegsgefangene betrachtet hätten. Man sollte meinen, es folge nun der Beweis, dass sie diesen Standpunkt im Lauf der Verhandlungen aufgegeben hätten. Aber den kann der im Besitz umfangreichen amtlichen Materials befindliche Verfasser nicht führen. Somit behauptet er nur man sei im Verlauf der Verhandlungen von erstgenanntem Standpunkt „abgerückt". Beweis dafür sieht der Verfasser in der Uebernahme des Unterhalts durch den Nehmerstaat und in dem Erlass der S. 14 dieser Arbeit zitierten Beschluss des Schweizer Bundesrats über die Disziplinarstrafgewalt etc. über Internierte. Das kann aber nicht durchschlagen. Uebernahme des Unterhalts durch den Nehmerstaat ist ein hinsichtlich der Internierten so auf der Hand liegender Gedanke, dass man dies nicht gut zum Strebpfeiler einer neuen Begriffsbildung machen kann. Und der Beschluss des Bundesrats, von dem Reichel offenbar annimmt, er sei deswegen ergangen um die Disziplinar- und Strafgerichtsbarkeit über Internierte zu begründen, hatte u. E. den ganz anderen Zweck die Unterstellung der Zivilinternierten unter diese Gerichtsbarkeit einwandfrei zu gestalten. Hätte er die Absicht gehabt die R. annimmt, so hätte er nicht erst am 14. Oktober 1916 ergehen dürfen, nachdem sich schon fast ein halbes Jahr Internierte in der Schweiz befanden.

Somit ist Reichels Neu-Konstruktion ohne genügende Unterlage und daher zu verwerfen.

erwarten ist — das Kriegsrecht sowieso einer Neukodifikation unterworfen werden, so wäre es wohl doch am Platze, diesem so wichtigen Teil des völkerrechtlichen Kriegsrechts ein eigenes Kapitel zu widmen und etwas ausführlicher zu werden. Dies Kapitel hätte vielleicht folgende Sätze zu enthalten:

Art. 1.

Alle Kriegführenden werden sich bestreben, auf dem Wege gegenseitiger Vereinbarung eine Internierung ihrer kranken, verwundeten oder durch Gefangenschaft von langer Dauer gesundheitlich gefährdeten Kriegsgefangenen bei neutralen Staaten zu Stande zu bringen, sofern solche sich zur Aufnahme von Internierten bereit erklären.

Art. 2.

Die Durchführung der Internierung im Einzelnen regelt der jeweilige Internierungsvertrag der kriegführenden Parteien. Jedoch wird in allen Fällen der Nehmerstaat nach erfolgter Uebergabe seiner Gefangenen an den neutralen Staat sich jedes weiteren Rechtes auf die Gefangenen begeben. Seine Rechte und Pflichten gehen auf den neutralen Staat über. Der Heimatstaat wird die Kosten der Internierung übernehmen und im Interesse einer erleichterten Ueberwachung der Internierten seitens des neutralen Staates die Verpflichtung eingehen, entwichene Internierte an den neutralen Staat zurückzuliefern. Die gleiche Verpflichtung übernehmen seine Bundesgenossen.

Art. 3.

Die Internierten bleiben Kriegsgefangene. Jedoch wird der neutrale Staat ihnen eine dem Zweck der Internierung entsprechende grössere Freiheit zubilligen. Auch wird er sich bestreben, eine zureichende Beschäftigung der Internierten — wenn möglich im Rahmen des Berufes jedes einzelnen — durchzuführen.

Art. 4.

Die Rechte und Pflichten der Internierten bestimmen sich nach dem Rechte der Kriegsgefangenen, den Gesetzen und Vorschriften des neutralen Staates, denen derselbe sie unterwirft, und nach den Regeln des internationalen Privat-, Straf- und Zivilprozessrechts, die für Ausländer seiner Nation im neutralen Staate gelten, soweit eine Anwendung solcher Regeln nicht dem Wesen der Internierung oder bestehenden Vorschriften des neutralen Staates widerspricht.

Dabei wird der neutrale Staat stets bestrebt sein, Eheschliessungen der Internierten auch mit solchen Ausländerinnen, die nicht im neutralen Staate wohnen, zu ermöglichen.

Soweit der neutrale Staat Internierten selbständige Berufsausübung gestattet, darf er dieselben zu seiner Einkommens-, Gewerbe- oder Vermögenssteuer heranziehen. Besteht eine staatliche, auch Ausländern zugängliche Sozialversicherung, so soll der neutrale Staat Sorge tragen, diese auch den erwerbstätigen Internierten zugänglich zu machen.

Art. 5.

Die Kriegführenden werden bestrebt sein, mit dem Internierungsvertrag einen Heimschaffungsvertrag Internierter abzuschliessen. Die Bedingungen eines solchen sind von Fall zu Fall zu vereinbaren. Mitwirkung von Organen des neutralen Staates bei der Heimschaffung ist anzustreben.